



Meine Rechte als Betreuer und Betreuter

Ein Ratgeber
für den Betreuungsfall

Mit neuem Recht
ab 1.1.2023

5. Auflage





Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister
der Justiz



Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann
Vizepräsident des Landgerichts
Passau a.D.

www.justiz-bayern.de

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: Januar 2023
5. Auflage

Bestellnummer 34287

© 2023 Verlag C.H. Beck, oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz: Fotosatz Buck, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Druck und Bindung: Himmer GmbH, Steinerne Furt 95, 86167 Augsburg
Umschlag: Ralph Zimmermann - Bureau Parapluie
Umschlagmotiv: © hkama - stock.adobe.com (modifiziert)



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Parteimitglieder zu verwenden.

Meine Rechte als Betreuer und Betreuter

Der Ratgeber im Betreuungsfall

5. Auflage



Vorwort

Unfall, Krankheit und Alter sind Themen, mit denen sich die wenigsten auseinandersetzen möchten. Doch jeder von uns kann in die Lage kommen, nach einem Unfall, Schlaganfall oder Herzinfarkt oder aufgrund fortschreitender Demenz wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr selbst regeln zu können. In diesen Fällen sind wir auf die verantwortungsvolle Hilfe anderer Menschen angewiesen. Für diese Lebenssituation kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden. Mit einer solchen Vollmacht wählen Sie selbst die Person aus, der Sie vertrauen und von der Sie möchten, dass sie für Sie handelt. Liegt eine solche Vorsorgevollmacht vor, kann diese Person sofort und umfassend handeln, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind (nähere Informationen zur Vorsorgevollmacht können Sie der ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter“ entnehmen).

Liegt eine solche Vorsorgevollmacht nicht vor, bestellt das Betreuungsgericht im Betreuungsfall dem Betroffenen einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin.

In Bayern haben derzeit mehr als 150.000 Menschen einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin, die – häufig ehrenamtlich – in rechtlichen Angelegenheiten Hilfe leisten. Ziel des Betreuungsrechts ist es, den betroffenen Menschen gerade durch die Betreuung ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Leben zu

ermöglichen. Die Würde und die Wunschvorstellungen der Betreuten sind dabei die maßgeblichen Leitlinien.

Die Broschüre soll Betreuerinnen und Betreuern den Einstieg in ihre Tätigkeit und die Ausübung ihres Amtes erleichtern. Sie richtet sich aber auch an die Menschen, für die vom Gericht ein Betreuer bestellt worden ist. Ein Betreuer ist in seinem Betreuungsverfahren stets verfahrensfähig und wird mit seinen Wünschen und Bedürfnissen in Bezug auf die Betreuung gehört.

Die Broschüre erläutert das **ab 1. Januar 2023** neu konzipierte Betreuungsrecht. Sie will Betreuern und Betreuten einen gut verständlichen, umfassenden Überblick über alle wichtigen Fragestellungen im Rahmen einer Betreuung geben. Geschlechtsbezeichnungen sind neutral gemeint.

Wir hoffen, dass die Broschüre Betreuern und den von ihnen Betreuten hilft, gemeinsam das Ziel eines eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebens soweit wie möglich zu verwirklichen.

München, im September 2022

Georg Eisenreich MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Prof. Dr. Dr. h. c. Walter Zimmermann
Vizepräsident des Landgerichts Passau a. D.

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist eine Betreuung und wie unterscheidet sich die Betreuungsverfügung von der Vollmacht und der Patientenverfügung?	7
1.	Was ist eine Betreuung?	7
2.	Was ist eine Betreuungsverfügung?	7
3.	Was ist eine Vorsorgevollmacht?	8
4.	Was ist eine Patientenverfügung?	10
5.	Bedeutung der Geschäftsfähigkeit	10
2	Wann und wie wird eine Betreuung angeordnet?	11
1.	Wann kann oder muss vom Gericht ein Betreuer bestellt werden?	11
2.	Zuständiges Gericht	11
3.	Verfahrensbeginn	12
4.	Verfahrensbeteiligte	12
5.	Anhörung des Betroffenen	12
6.	Verfahrenspfleger	13
7.	Sachverständigengutachten	13
8.	Beteiligung weiterer Personen und Stellen	14
9.	Anordnung der Betreuung	14
10.	Einstweilige Anordnungen des Gerichts	15
11.	Beschwerde und Beschwerdeverfahren	15
12.	Verlängerung und Ende der Betreuung	17
13.	Was kostet die Betreuung?	17
3	Spezialfall „Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt“	18
1.	Sinn des Einwilligungsvorbehalts	18
2.	Voraussetzungen der Anordnung	19
3.	Folgen der Anordnung	19
4	Rechte und Pflichten des Betreuers im Allgemeinen	20
1.	Gesetzliche Vertretung	20
2.	Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten	21
3.	Schenkungen	21
4.	Persönliche Betreuung, Pflege	21
5.	Erörterungspflichten; Wohl und Wünsche des Betreuten	21
6.	Zwangsbefugnisse	22
7.	Beratung des Betreuers	22
8.	Berichtspflichten	22
9.	Kontrolle des Betreuers durch das Gericht	22
10.	Betreuungsgerichtliche Genehmigungen	22
11.	Meldepflichten an das Gericht, an die Betreuungsbehörde	23
12.	Haftung des Betreuers, Versicherung	23
13.	Entlassung des Betreuers	23
14.	Rechtsmittel des Betreuers	24

5	Aufgabenbereich „Vermögenssorge“	25
1.	Ermittlung und Sicherung des Vermögens	25
2.	Verwaltungsunterlagen	25
3.	Ist ein Einwilligungsvorbehalt zu beantragen?	25
4.	Einreichung des Vermögensverzeichnisses	26
5.	Verwaltung des Vermögens	27
6.	Betreuungsgerichtliche Genehmigungen	30
7.	Jährliche Rechnungslegung	32
6	Aufgabenbereich „Vermögenssorge: Kündigung und Auflösung der Wohnung des Betreuten“	35
1.	Wenn der Betreute Eigentümer der Wohnung ist	35
2.	Wenn der Betreute Mieter der Wohnung ist	35
3.	Kündigung und Räumungsklage des Vermieters	35
7	Aufgabenbereich „Ärztliche Behandlung des Betroffenen“	36
1.	Zulässigkeit ärztlicher Behandlung im Allgemeinen	36
2.	Durchführung der Gesundheitsbetreuung	36
3.	Betreuungsgerichtliche Genehmigung der Behandlung	38
8	Aufgabenbereich „Unterbringung“	40
1.	Arten der Unterbringung	40
2.	Voraussetzungen der Unterbringung	40
3.	Genehmigung des Gerichts	41
4.	Einstweilige Anordnungen	41
9	Sonstige Aufgabenbereiche	42
1.	Aufgabenbereich „Postkontrolle“	42
2.	Aufgabenbereich „Überwachung eines Bevollmächtigten“	42
3.	Aufgabenbereich „Personensorge“ und/oder „Aufenthaltsbestimmung“	43
4.	Aufgabenbereich „Bestimmung des Umgangs“	43
10	Stellung der Angehörigen des Betreuten	44
1.	Beteiligung der Angehörigen	44
2.	Person des Betreuers	44
3.	Rechte gegenüber dem Betreuer	45
4.	Akteneinsicht	45
5.	Beschwerderecht eines Angehörigen	45

11	Rechte und Pflichten des Betreuten	46
1.	Wie kann man sich gegen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens wehren?	46
2.	Verhalten bei der Anhörung	46
3.	Verlangen, Angehörige zu beteiligen	46
4.	Wie kann man sich gegen das Sachverständigengutachten wehren?	46
5.	Auswirkungen der Betreuung auf die Geschäftsfähigkeit	47
6.	Testamente des Betreuten	47
7.	Anhörungsrechte nach Bestellung eines Betreuers	47
8.	Anregungen an das Betreuungsgericht	48
9.	Wechsel des Betreuers	48
10.	Antrag auf Aufhebung der Betreuung	48
11.	Beschwerde, Rechtsbeschwerde	48
12	Vergütung des Betreuers	49
1.	Übersicht	49
2.	Wann ist der Betreute „mittellos“?	49
3.	Vergütung nichtberuflicher (ehrenamtlicher) Betreuer	50
4.	Aufwendungsersatz	50
5.	Vergütung beruflicher Betreuer	51
6.	Vergütungstabellen	55
13	Tod des Betreuten	57
1.	Restliche Aufgaben des Betreuers	57
2.	Haftung der Erben für die von der Staatskasse bezahlten Betreuerkosten	57
14	Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden	59
1.	Betreuungsvereine	59
2.	Betreuungsbehörden	59
	Stichwortverzeichnis	61
	Formular Betreuungsverfügung	63

Rechtliche Grundlagen

§§ 1358, 1814 bis 1881 BGB in der ab 2023 geltenden Fassung (Bürgerliches Gesetzbuch)

§§ 1 bis 110, 168 ff., 271 bis 339 FamFG (Familienverfahrensgesetz)

GNotKG (Gerichts- und Notarkostengesetz)

VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz)

BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz)

SGB XII (Sozialgesetzbuch XII).

Weiterführende Literaturhinweise

Der Patientenwille, 5. Auflage 2023

Die Vorsorgevollmacht, 6. Auflage 2023

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter, 21. Auflage 2023

Vorsorge für den Erbfall, 10. Auflage 2021

Darüber hinaus:

Bienwald/Sonnenfeld/Harm, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2016

Brose/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, 9. Auflage 2022

Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, 4. Auflage 2010

Dodegge/Roth, Betreuungsrecht, 5. Auflage 2018

Zimmermann, Ratgeber Betreuungsrecht, 11. Auflage 2020 (dtv)

Zimmermann, Betreuungsrecht von A-Z, 5. Auflage 2014 (dtv)

1

Was ist eine Betreuung und wie unterscheidet sich die Betreuungsverfügung von der Vollmacht und der Patientenverfügung?

1. Was ist eine Betreuung?

Betreuungsrecht ist ein Teil des Familienrechts. Für volljährige Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre **rechtlichen Angelegenheiten** gegenüber Behörden, Heimen, Vermietern, Banken usw. **nicht selbst erledigen können, bestellt das Amtsgericht** (Abteilung Betreuungsgericht) **einen gesetzlichen Vertreter** und überwacht diesen Vertreter.

Früher hieß die zuständige Abteilung „Vormundschaftsgericht“. In Baden-Württemberg war teilweise der Bezirksnotar zuständig. Vor 1992 hießen ähnliche Institutionen „Entmündigung“, „Vormundschaft für Volljährige“ und „Gebrechlichkeitspflegschaft“. Über eine Million (meist ältere) Menschen stehen in Deutschland zur Zeit unter Betreuung.

2. Was ist eine Betreuungsverfügung?

a) Grundsatz

Jeder kann Regelungen für den Fall treffen, dass er einmal betreuungsbedürftig werden sollte. Er kann eine oder mehrere Personen benennen, die sein(e) Betreuer werden soll(en). Diese Verfügung wird vom Betreuungsgericht, das eine Betreuung anordnen muss, berücksichtigt.

Handschriftlich muss diese Verfügung (anders als das Testament) nicht geschrieben werden; Unterzeichnung

ist aber ratsam. Die Betreuungsverfügung wird auch dann vom Amtsgericht beachtet, wenn der Verfasser geschäftsunfähig ist, falls es sich um verständliche, sinnvolle Äußerungen handelt.

b) Inhalt einer Betreuungsverfügung

Meist wird in der Betreuungsverfügung festgehalten, wer einmal Betreuer werden soll oder wer auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden soll. Aber auch das gewünschte Pflegeheim kann angegeben werden, ebenso Einzelheiten der Wohnungsauflösung, Unterbringung der Haustiere etc. Die Anordnungen in der Betreuungsverfügung sind für das Betreuungsgericht nicht absolut verbindlich. Wer ungeeignet ist oder die Betreuung nicht übernehmen will, kann trotz Benennung in der Betreuungsverfügung vom Gericht nicht zum Betreuer bestellt werden. Trotzdem wird das Betreuungsgericht – soweit möglich – den Wünschen des Betreuten entsprechen.



BEISPIEL

Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass für mich einmal ein Betreuer bestellt werden sollte, schlage ich als Betreuer vor: *(Personalien)*; ersatzweise ... Auf keinen Fall darf meine Nichte ... zur Betreuerin bestellt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Ein Formular zur Betreuungsverfügung zum Ausfüllen finden Sie auf S. 63.

c) Wie erfährt das Betreuungsgericht von der Existenz einer Betreuungsverfügung?

Problematisch ist, wie das Gericht von der Existenz einer solchen Betreuungsverfügung **Kenntnis erlangen** kann, wenn der Betroffene selbst ihre Errichtung oder den Verwahrungsort vergessen hat. Man kann die Verfügung z. B. bei zuverlässigen Verwandten oder Bekannten in Aufbewahrung geben. Wer eine solche Betreuungsverfügung in Besitz hat, muss sie unverzüglich beim Betreuungsgericht abliefern, wenn er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat. Man kann die Existenz einer Betreuungsverfügung auch bei der Bundesnotarkammer in Berlin registrieren lassen (Gebühr ca. 26 EUR; www.vorsorgeregister.de). Leitet das Gericht ein Betreuungsverfahren ein, fragt es automatisch bei der Bundesnotarkammer nach, ob dort eine Verfügung registriert ist.

TIPP

Das Muster einer Betreuungsverfügung finden Sie auch in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, ISBN 978-3-406-79609-8, € 7,90, erhältlich im Buchhandel.

3. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Ein **Betreuer** ist dann **nicht** erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen gleichermaßen **durch einen Bevollmächtigten** besorgt werden können. Ein Bevollmächtigter wird vom Betroffenen durch eine Vollmacht ermächtigt, seine Angelegenheiten zu regeln. Trotz Vorliegens einer Vollmacht kann eine Betreuung angeordnet werden, wenn z. B. erhebliche Bedenken an der Geeignetheit oder Redlichkeit des Bevollmächtigten bestehen.

Seit 2023 gibt es ein beschränktes **gesetzliches Ehegattenvertretungsrecht**: Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Gesundheitsangelegenheiten rechtlich nicht besorgen, z. B. einer Operation nicht zustimmen, so ist der andere Ehegatte für längstens sechs Monate dazu berechtigt, für den Kranken in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder

ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu untersagen und ähnliche Erklärungen (auch zu Unterbringungsmaßnahmen wie einem Bettgitter) abzugeben; der kranke Ehegatte kann dies gegenüber dem Arzt ablehnen. Dieses Vertretungsrecht gilt nicht für Vermögensangelegenheiten. Getrenntlebende Ehegatten, volljährigen Kinder und sonstige Verwandte haben kein solches gesetzliches Vertretungsrecht (es kann ihnen aber durch eine Vollmacht eingeräumt werden).

a) Unterscheidung von Betreuungsverfügung und (Vorsorge-)Vollmacht

Volljährige Kinder und sonstige Angehörige (ausgenommen der Ehegatte, s. o.) haben **kein gesetzliches Vertretungsrecht**. Kann jemand seine Angelegenheiten nicht selbst regeln, muss er rechtlich vertreten werden. Dies geschieht durch Vollmacht **oder** Betreuung.

Der **Betreuer ist ein vom Gericht eingesetzter Vertreter**. Wenn der Betroffene selbst **durch Vollmacht einen Bevollmächtigten** einsetzt, ist das genauso gut. Die Vollmacht kann nur dann wirksam erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber (Betreuer, Betroffener) bei Erteilung geschäftsfähig ist. In zweifelhaften Fällen muss deshalb das Gericht mit Hilfe eines Sachverständigen prüfen, ob der Betroffene bei Vollmachtserteilung geschäftsfähig war.

Der Betroffene kann die Vollmacht **vor oder während des Betreuungsverfahrens** erteilen. Wohnt der Betreute in einem Heim, kann dem **Heimpersonal** keine Vollmacht erteilt werden, welche eine Betreuung überflüssig machen würde.

b) Vorteile und Nachteile einer Vollmacht

Die **Vorteile** liegen vor allem darin,

- dass sich der Betroffene die Personen selbst aussuchen kann, von denen er im Alter oder bei Behinderung rechtlich vertreten werden will,
- dass die spätere gerichtliche Bestellung eines Betreuers erspart wird,
- dass der Einblick unerwünschter oder unbekannter Dritter in die Vermögensverhältnisse unterbleibt und
- dass man sich, wenn man Vermögen hat, die laufenden Gerichtskosten und die Kosten für den Betreuer spart, aber evtl. den Bevollmächtigten bezahlen muss.

Die **Nachteile** liegen im Wesentlichen

- in der fehlenden Kontrolle durch das Gericht,
- in den Missbrauchsmöglichkeiten und
- darin, dass der Bevollmächtigte später vielleicht nicht so gewissenhaft ist wie erwartet.

TIPP

Insbesondere wegen der fehlenden Kontrolle durch das Gericht sollte man eine **Vorsorgevollmacht** nur Personen erteilen, denen man hundertprozentig vertraut.

c) Inhalt

Gegenstand der Vollmacht können – wie bei einer Betreuung – Vermögensangelegenheiten, die Einwilligung in eine Heilbehandlung, zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, die Aufenthaltsbestimmung, die freiheitsentziehende Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen sein.

Der Vollmacht liegt ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber zugrunde (z. B. ein **Auftrag**). Es sollte bei Erteilung der Vollmacht z. B. mitgeregelt werden, dass der Bevollmächtigte die Bankbelege und Rechnungen lückenlos aufbewahren und abrechnen muss. Wer vom Betroffenen einseitig zum Bevollmächtigten bestellt wird, muss das „Amt“ nicht annehmen. Ist kein **Ersatzbevollmächtigter** vorhanden, kann es zur Betreuung kommen.

Der Bevollmächtigte wird vom Vollmachtgeber überwacht. Ist dieser dazu geistig nicht mehr in der Lage, erfolgt die Überwachung nicht etwa durch das Betreuungsgericht, sondern auf „Antrag“ durch einen Betreuer, der den Aufgabenkreis „Überwachung des Bevollmächtigten“ hat (sog. Kontrollbetreuer).

d) Form der Vollmacht

Die Vollmacht muss unterschrieben sein, ohne Unterschriftsbeglaubigung; oder mit Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (Gebühr: 10 EUR) oder mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung (Gebühr: abhängig vom Geschäftswert, höher als 10 EUR). Die Existenz einer Vorsorgevollmacht kann man bei der

Bundesnotarkammer in Berlin gebührenpflichtig (ca. 26 EUR, www.vorsorgeregister.de) registrieren lassen, damit sie im Falle eines Betreuungsverfahrens, bei dem das Betreuungsgericht dort anfragt, gefunden werden kann.

BEISPIEL

Vorsorgevollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, (*Personalien*), meinen Sohn Y, (*Personalien*), mich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Er muss von den Ärzten Auskunft über meinen Gesundheitszustand erhalten, darf auch die Einwilligung in medizinische Behandlungen erteilen bzw. versagen, meinen Aufenthaltsort bestimmen, an meiner Stelle in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in ärztliche Zwangsmaßnahmen und in unterbringungsähnliche Maßnahmen (wie z. B. Bettgitter, Fesselung, Einschließen) einwilligen. Zu Schenkungen (ausgenommen Anstandsschenkungen) ist er nicht berechtigt. Diese Vollmacht erlischt mit meinem Tod. Sollte Y wegfallen, bestimme ich meine Tochter Z, (*Personalien*), als Ersatzbevollmächtigte.

Ort, Datum, Unterschrift

TIPP

Ein ausführliches Muster einer Vorsorgevollmacht finden Sie auch in den Broschüren „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ (ISBN 978-3-406-79609-8, € 7,90) und „Die Vorsorgevollmacht“ (ISBN 978-3-406-79578-7, € 7,90) und im „Der große Vorsorgeberater“ (ISBN 978-3-406-79916-7, ca. € 14,90), erhältlich im Buchhandel.

TIPP

Wollen Sie vermeiden, dass für Sie für den Fall, dass Sie Ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, eine Betreuung eingerichtet werden muss, sollten Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen. Möchten oder können Sie das nicht, sollten Sie zumindest eine Betreuungsverfügung verfassen.

4. Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung liegt vor, wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner späteren Einwilligungsunfähigkeit schriftlich **konkret** festlegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (z. B. **Abbruch der künstlichen Ernährung**). Es handelt sich somit um **konkrete Anweisungen zur künftigen medizinischen Behandlung im Falle der eigenen künftigen Äußerungsunfähigkeit**.

Die Patientenverfügung kann die Betreuung **nicht** ersetzen; sie hilft aber dem Arzt, Betreuer oder Bevollmächtigten bei anstehenden ärztlichen Maßnahmen, weil dadurch der Wille des Patienten bekannt ist. Wenn die Patientenverfügung eindeutig ist, ist sie für den Arzt, den Betreuer und den Bevollmächtigten verbindlich (siehe S. 37).

TIPP

Gerade zur Durchsetzung einer Patientenverfügung braucht man einen Bevollmächtigten oder einen Betreuer, wenn man selbst seinen Willen nicht mehr äußern kann (siehe S. 37).

TIPP

Ein Muster einer Patientenverfügung finden Sie auch in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ (ISBN 978-3-406-79609-8, € 7,90), erhältlich im Buchhandel.

5. Bedeutung der Geschäftsfähigkeit

Es gibt Betreute, die geschäftsfähig sind, und solche, die nicht geschäftsfähig sind. Wer geschäftsfähig ist, verliert diese Fähigkeit durch die Anordnung der Betreuung nicht, er kann weiterhin selbst handeln, Verträge abschließen usw. (Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt, S. 18).

Nach dem BGB liegt Geschäftsunfähigkeit vor, wenn sich der Betroffene in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Dies kann man oft nicht ohne weiteres erkennen, was zu Unsicherheiten führt. Einen Beschluss des Gerichts, welcher die Geschäftsfähigkeit feststellt, gibt es nicht. Im Streitfall muss darüber vom Gericht ein Gutachten eingeholt werden.

2

Wann und wie wird eine Betreuung angeordnet?

1. Wann kann oder muss vom Gericht ein Betreuer bestellt werden?

Ein Betreuer kann vom Betreuungsgericht (das ist eine Abteilung des Amtsgerichts) bestellt werden, wenn folgende vier Voraussetzungen vorliegen:

- der Betroffene ist volljährig;
- er leidet an einer Krankheit oder einer Behinderung (sonstige Ursachen, wie Bequemlichkeit, genügen nicht); die Krankheit muss nicht „psychisch“ sein, wie früher.
- er kann seine Angelegenheiten deshalb ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen;
- die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (d. h. Betreuers) muss erforderlich sein.

Gegen den „**freien Willen**“ des Betroffenen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Wenn der Betroffene sagt, „ich will keinen Betreuer“, dann muss durch einen Gutachter festgestellt werden, ob dieser Wille frei ist oder nicht. Der Wille des Betroffenen ist „frei“, wenn er die Bedeutung einer Betreuung intellektuell erfassen kann (d. h. die für und gegen eine Betreuung sprechenden Gesichtspunkte abwägen und erkennen kann) und nach dieser Einsicht handeln kann.

Nicht Voraussetzung ist dagegen die Einwilligung des Betroffenen, dessen Geschäftsunfähigkeit oder der Antrag irgendeiner Person oder Stelle. Meist regen Angehörige, Kliniken, Altenheime, Sozialämter, Rechtsanwälte usw. eine Betreuung beim Gericht an; auch der Betroffene hat dieses Recht.

Auch für einen Ausländer kann eine Betreuung angeordnet werden, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein Bedürfnis für eine Betreuung besteht.

2. Zuständiges Gericht

Zuständig ist das Amtsgericht, Abteilung Betreuungsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befasst wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, also seinen Lebensmittelpunkt, hat bzw. wo das Fürsorgebedürfnis hervortritt. Das kann bei längerem Aufenthalt auch eine Klinik oder Reha sein.

Das Betreuungsgericht kann das Verfahren bei einem wichtigen Grund an ein anderes Betreuungsgericht **abgeben**, z. B. bei Umzug. Die Zustimmung des Betroffenen, des Betreuers und sonstiger Beteiligter ist nicht erforderlich, sie sollen aber gehört werden.

Wenn das Gesetz sagt: „das Betreuungsgericht“, ist damit noch nicht geklärt, ob dort **der Richter oder der Rechtspfleger** zuständig ist. Das ergibt sich aus dem Rechtspflegergesetz. Im Grundsatz ist für die Anordnung oder Ablehnung der Betreuung, die Auswahl des Betreuers, die Bestimmung des Aufgabenkreises sowie die Verlängerung, Einschränkung und Erweiterung der Richter zuständig. Für die Kontrolle der Abrechnungen, für Genehmigungen in Vermögensangelegenheiten und für die Festsetzung der Vergütung des Betreuers ist dagegen der Rechtspfleger zuständig. Das Landesrecht kann dies teilweise anders regeln.

3. Verfahrensbeginn

Das Verfahren beginnt **von Amts wegen**. Sobald dem Betreuungsgericht ein Sachverhalt bekannt wird, wonach jemand möglicherweise einen Betreuer braucht, muss es ein Verfahren einleiten und dies überprüfen. Jedermann kann beim Betreuungsgericht die Einleitung eines solchen Verfahrens anregen. Das Verfahren kann auch durch einen Antrag des Betroffenen eingeleitet werden.

4. Verfahrensbeteiligte

Das Gericht **muss** in einem Betreuungsverfahren folgende Personen **beteiligen** (d. h. informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben):

- den Betroffenen;
- den Betreuer, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist;
- den Bevollmächtigten, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist;
- den Verfahrenspfleger, falls bestellt;
- die Betreuungsbehörde nur auf Antrag und auch dann nur in bestimmten Fällen.

Das Gericht **kann** nach seinem Ermessen in bestimmten Fällen den Ehegatten oder Lebenspartner des Betroffenen sowie dessen Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister und eine Person seines Vertrauens beteiligen (d. h. informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben), ferner die Staatskasse (das ist der Bezirksrevisor des Gerichts).

Lehnt das Gericht einen Beteiligungsantrag dieser Personen ab, kann dagegen binnen einer Frist von zwei Wochen **Beschwerde** eingelegt werden, worüber das Landgericht entscheidet. Ein Anwalt muss nicht eingeschaltet werden.

5. Anhörung des Betroffenen

Ist ein Verfahren eingeleitet worden, **muss das Gericht den Betroffenen persönlich anhören**. Die Anhörung muss grundsätzlich **durch den Richter** erfolgen. In vielen Fällen sucht der Richter den Betroffenen, wenn er bettlägerig, kränklich oder gebrechlich ist, aus Zweckmäßigkeit selbst in der Wohnung, der Klinik, dem Altenheim auf. Wenn es der Betroffene verlangt, soll

die Anhörung in der Wohnung (Umgebung) des Betroffenen durchgeführt werden. Ebenso ist es, wenn es zur Sachaufklärung (Feststellung des sozialen Umfelds und der Lebensverhältnisse) zweckmäßig ist; der Betroffene kann der Anhörung in seiner Umgebung aber auch widersprechen.

Hält sich der Betroffene weit entfernt vom Gerichtsort auf, stellt sich die Frage, ob der Richter die weite Anreise durchführen muss oder die Akten an ein nahegelegenes Amtsgericht senden darf, mit der Bitte an den dort zuständigen Richter, den Betroffenen anzuhören (Rechtshilfe). Das ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Anhörung erfolgt **nichtöffentlich**; Dritte, z. B. Nachbarn, dürfen also nicht anwesend sein oder zuhören, wenn der Betroffene erklärt, dass er dies nicht möchte.

Ist der Betroffene, dem der Anhörungstermin mitgeteilt wurde, bei der Anhörung in seiner Wohnung nicht anwesend oder kommt er nicht ins Gerichtsgebäude, wird nochmals ein Anhörungstermin angesetzt und der Betroffene nochmals vorgeladen. Erscheint er wieder nicht, wird die Vorführung angeordnet; sie erfolgt durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde, die die Polizei um Hilfe ersuchen können.

Durch die Anhörung soll der Richter vom Betroffenen einen Eindruck gewinnen, seine Wünsche feststellen und klären können, welche Angelegenheiten der Betroffene zu erledigen hat und welche er nicht mehr besorgen kann. Hat er Hilfe von Verwandten, Nachbarn, Bekannten, sozialen Diensten? Hat er Vollmachten erteilt? Macht der Betroffene Vorschläge zur Person des Betreuers? Ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich?

Der Betroffene ist über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu **unterrichten**.

Die persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Richter kann **unterbleiben**, wenn die Anhörung zu erheblichen gesundheitlichen Nachteilen für den Betroffenen führen würde, was durch ein Gutachten zu klären ist; ferner wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen kundzutun, weil er z. B. nichts mehr begreift oder nicht mehr reden kann. Unterbleibt die Anhörung, muss dem Betroffenen in der Regel ein **Verfahrenspfleger** bestellt werden (siehe dazu im Folgenden).

6. Verfahrenspfleger

Der Richter soll bzw. muss in einem Betreuungsverfahren einen Verfahrenspfleger bestellen,

- wenn von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll oder
- vor Genehmigung einer ärztlichen Zwangsbehandlung oder einer Sterilisation oder
- wenn die Betreuerbestellung gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll, oder
- wenn es sonst zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Bestellt werden meist Rechtsanwälte oder selbstständige berufliche Betreuer. Die **Aufgaben des Verfahrenspflegers** bestehen darin, das **rechtliche Gehör des Betroffenen zu gewährleisten und zu sichern**, so dass er vor schwerwiegenden Eingriffen einen Beistand von dritter Seite erhält. Der Verfahrenspfleger hat deshalb im Verfahren die Stellung eines „Beteiligten“. Er ist zu den Terminen zu laden, kann Anregungen geben und Anträge stellen, die Akten einsehen, erhält Abschriften des Sachverständigengutachtens und kann gegen die gerichtliche Entscheidung Beschwerde einlegen. Legt er erfolglos Beschwerde ein, dürfen ihm persönlich keine Kosten auferlegt werden. Er unterliegt nicht der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Der Betroffene kann dem Pfleger nicht „kündigen“, er kann ihn nicht entlassen; er kann ihn nicht „wegen Befangenheit“ ablehnen. Wenn er ihm misstraut, kann er beim Gericht die **Aufhebung der Bestellung oder die Bestellung eines anderen Verfahrenspflegers beantragen** oder einen Rechtsanwalt beauftragen.

Ist der Betroffene mittellos, muss er den Verfahrenspfleger nicht bezahlen (die Staatskasse zahlt); ist er „vermögend“, muss er seinen Verfahrenspfleger letztlich selbst bezahlen (siehe unten und S. 17). Deshalb kommt es vor, dass ein vermögender Betreuer gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers Beschwerde einlegt. Eine solche Beschwerde ist aber unzulässig.

Die Verfahrenspflegschaft **endet** mit Rechtskraft der Entscheidung, die die Instanz abschließt; der Pfleger kann also noch Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen; er ist noch Beteiligter des Beschwerdeverfahrens. Die Bestellung endet ferner mit (vorheriger) Aufhebung

der Bestellung oder dem sonstigen Abschluss des Verfahrens (z. B. Tod des Betroffenen).

Ehrenamtliche Verfahrenspfleger erhalten in der Regel **keine Vergütung**, wohl aber Ersatz ihrer Auslagen (z. B. Fahrtkosten).

Der **berufsmäßige Verfahrenspfleger** erhält aus der Gerichtskasse eine Vergütung nach Stundenlohn (je nach seiner Ausbildung pro Stunde 23,00, 29,50 oder 39,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer und Aufwendersersatz). Die Staatskasse verlangt die Beträge (Aufwendungen und Vergütung), die sie an den Verfahrenspfleger bezahlt hat, vom Betroffenen nur zurück, falls dieser nicht mittellos ist (S. 17).

7. Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf vom Betreuungsgericht erst bestellt werden, **nachdem ein Sachverständigengutachten eingeholt** worden ist; in einigen Fällen genügt aber ein ärztliches Zeugnis (siehe unten) **oder das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung**.

Es steht im Ermessen des Richters, wer mit dem Gutachten beauftragt wird. In Frage kommen Fachärzte für Psychiatrie, jedenfalls muss der beauftragte Arzt zumindest ein in der Psychiatrie erfahrener Arzt sein.

Erstattet der vom Gericht ernannte Sachverständige vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, dann haftet er, jedenfalls vom Grundsatz her. Die Anordnung der Begutachtung ist **nicht** anfechtbar.

Gegenstand des Gutachtens ist die Frage, ob, inwieweit und wie lange die Betreuung notwendig ist. Dazu zählen:

- Krankheits- oder Behinderungsbild
- Durchgeführte Untersuchungen
- Körperlicher und psychischer Zustand des Betroffenen
- Erforderlicher Unterstützungsbedarf
- Voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit

Der Sachverständige **muss** den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens (je nach Krankheit bzw. Behinderung) **persönlich untersuchen oder befragen**. Ein

Gutachten nach Aktenlage, das sich nur auf die Auswertung der Stellungnahmen anderer stützt, **ist unzulässig** und ungenügend. Ein Gutachten ist mehr als ein ärztliches Zeugnis („Attest“). Der Unterschied besteht nur im Umfang, nicht im Inhalt. Es muss darlegen, aufgrund welcher Tatsachen, Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen (der sog. Anknüpfungstatsachen) der Sachverständige zu seinem Ergebnis kommt.

In manchen Fällen kann der Sachverständige sein Gutachten aufgrund der Untersuchung, die einschließlich eventueller Tests allenfalls kurze Zeit dauert, nicht erstatten, d. h. er muss den Betroffenen **längere Zeit beobachten** können. Davon macht der Sachverständige eine entsprechende Mitteilung an das Gericht. Der Betroffene wird dann vom Richter persönlich zur Frage der befristeten Unterbringung angehört. Die **Unterbringung des Betroffenen z. B. in der Psychiatrie zwecks Beobachtung** kann dann vom Gericht auf die Dauer von sechs Wochen, verlängerbar bis zu drei Monaten, angeordnet werden. Dagegen kann der Betroffene sofortige Beschwerde zum Landgericht einlegen.

Wenn der Sachverständige den Betroffenen zur Untersuchung vorlädt und **der Betroffene nicht erscheint**, auch nicht auf wiederholte Vorladung und ohne ausreichende Begründung für das Nichterscheinen, kann der Sachverständige das Gericht bitten, **den Betroffenen vorführen** zu lassen. Das Gericht erlässt dann einen entsprechenden Beschluss.

Die zwangsweise Vorführung erfolgt hierauf durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde, die die Polizei um Vollzugshilfe bitten können. Diese Vorführungsanordnung ist nicht anfechtbar.

Ist das Gutachten **schriftlich** erstattet, muss es dem Betroffenen (oder seinem Anwalt) sowie dem Verfahrenspfleger vor der Entscheidung zugänglich gemacht werden, damit er sich dazu äußern kann.

Den Angehörigen des Betroffenen muss das Gutachten mitgeteilt werden, wenn sie vom Gericht förmlich beteiligt worden sind, andernfalls nicht. Das Gericht ist an das Gutachten **nicht gebunden**. In der Regel schließt es sich aber dem Sachverständigen an.

8. Beteiligung weiterer Personen und Stellen

Das Gericht muss der **Betreuungsbehörde** vor der Bestellung eines Betreuers Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Das Gericht „kann“ (Ermessen) vor manchen Entscheidungen auch **bestimmten näheren Angehörigen** (dem Ehegatten, dem registrierten Lebenspartner, den Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwistern, Kindern, Enkeln) Gelegenheit zur Äußerung geben, z. B. dazu, wer als Betreuer bestellt werden soll. Der Betroffene kann ferner die Anhörung einer ihm **nahestehenden Person (Vertrauensperson)** verlangen. Je nach Sachlage wird ein eventuell vorhandener Verfahrenspfleger, ein Vorsorgebevollmächtigter, ein Betreuer und die Staatskasse (d. h. der Bezirksrevisor des Gerichts) ebenfalls „angehört“, in der Regel schriftlich.

9. Anordnung der Betreuung

a) Inhalt

Wenn eine Betreuung angeordnet wird, dann hat der Beschluss in der Regel folgenden Inhalt:

- Personalien des Betroffenen;
- Bestellung des Betreuers, dessen Personalien;
- gegebenenfalls Feststellung, dass der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt;
- Bezeichnung der Aufgabenbereiche;
- Überprüfungszeitpunkt (spätestens **sieben Jahre** nach Erlass der Entscheidung; wird dieser Zeitpunkt übersehen, erlischt die Bestellung des Betreuers aber nicht automatisch; spätestens nach **zwei Jahren** bei Anordnung der Betreuung gegen den erklärten Willen des Betroffenen);
- Begründung; Rechtsmittelbelehrung.

b) Wer wird zum Betreuer bestellt?

In erster Linie wird derjenige zum Betreuer bestellt, den der Betreute vorschlägt oder in einer Betreuungsverfügung vorgeschlagen hat. Rund zwei Drittel aller Betreuungen werden **ehrenamtlich** geführt, meist von Familienangehörigen; sie können mit einem Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung schließen.

Zwecks Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit müssen seit 2023 ehrenamtliche Betreuer der örtlich zuständigen Betreuungsbehörde ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen. **Die Angehörigen werden vorrangig bestellt.** Ferner können auch andere ehrenamtliche Betreuer bestellt werden.

In den sonstigen Fällen werden **berufliche Betreuer** bestellt, meist Juristen oder Sozialarbeiter, die selbstständig tätig oder bei Betreuungsvereinen angestellt sind. Berufliche Betreuer müssen sich seit 2023 bei ihrer „Stammbehörde“ (das ist eine bestimmte Betreuungsbehörde) registrieren lassen; Voraussetzung ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, Nachweis der Sachkunde (durch Vorlage von Unterlagen, Zeugnissen usw.), Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, Führungszeugnis, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie weitere Erklärungen. Berufliche Betreuer erhalten eine Vergütung (siehe S. 51).

Ferner kann die **Betreuungsbehörde** einen Betreuer vorschlagen, auch einen Betreuungsverein und sogar sich selbst.

c) Bekanntgabe und Wirksamwerden der Entscheidung

Die Entscheidung wird dem Betroffenen in einem Schreiben mitgeteilt, ebenso dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger, der Betreuungsbehörde und den weiteren Beteiligten. Die Anordnung der Betreuung wird mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam. Auf die Bekanntmachung an den Betroffenen kommt **es für das Wirksamwerden nicht an**. Der ehrenamtliche Betreuer wird sodann vom Rechtspfleger in der Regel **über seine Aufgaben unterrichtet**. Er erhält einen Ausweis. Es gibt **kein Zentralregister** in Deutschland, in das jede Betreuung eingetragen wird; sie wird auch nicht ins Grundbuch eingetragen.

10. Einstweilige Anordnungen des Gerichts

Das Verfahren dauert mehrere Wochen. Besteht **Eilbedürftigkeit**, kann die Bestellung eines Betreuers, die Erweiterung des Aufgabenkreises, die Anordnung eines

Einwilligungsvorbehalts, die Entlassung des Betreuers sowie eine erforderliche Genehmigung **in einer Art Schnellverfahren** erfolgen. Voraussetzungen sind nur

- dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers usw. gegeben sind (also die **erhebliche Wahrscheinlichkeit**),
- dass mit dem Aufschub der Entscheidung eine „Gefahr“ verbunden ist (ein **„dringendes“ Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden** muss also bestehen) und
- dass ein **ärztliches Zeugnis** („Attest“, siehe S. 14) über den Zustand des Betroffenen (sowie die Betreuungsbedürftigkeit und den medizinischen Befund) vom Antragsteller vorgelegt oder vom Gericht eingeholt wird.

Der **vorläufige Betreuer** kann für eine Dauer von bis zu **sechs Monaten** bestellt werden. In dieser Zeit werden die weiteren Ermittlungen durchgeführt, sodass der vorläufige Betreuer von einem endgültigen abgelöst werden kann.

Ist das Hauptverfahren noch nicht so weit gediehen, kann nach Anhörung eines Sachverständigen die vorläufige Betreuung durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

Das Gericht kann die einstweilige Anordnung also erlassen, **ohne dass der Betroffene vorher persönlich angehört wird** und ohne dass ein Verfahrenspfleger bestellt sowie angehört wird (diese Verfahrenshandlungen sind aber **unverzüglich** nachzuholen). Auch kann der vorläufige Betreuer ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen ausgewählt werden.

11. Beschwerde und Beschwerdeverfahren

Entscheidungen in Betreuungssachen müssen eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten. Fehlt sie und wird deshalb eine Frist versäumt, kommt (auf Antrag) Wiedereinsetzung in Frage.

Gegen die Entscheidungen des **Rechtspflegers** ist in der Regel die **befristete Beschwerde** (Frist: ein Monat) gegeben, in einigen Sonderfällen die sog. befristete

Erinnerung (Frist: zwei Wochen); die Erinnerung wird beim Amtsgericht eingelegt. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen; hilft er nicht ab, legt er die Sache dem Betreuungsrichter vor; dieser trifft die Entscheidung.

Gegen die Entscheidungen des **Betreuungsrichters**, z. B. gegen die Bestellung eines Betreuers oder die Ablehnung der Bestellung, gegen die **Auswahl** einer bestimmten Person, ist die sog. **befristete Beschwerde** gegeben. Diese Beschwerde muss beim Amtsgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch einen Schriftsatz oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Ein Rechtsanwalt muss nicht eingeschaltet werden. **Frist**: ein Monat; gegen Beschlüsse über einstweilige Anordnungen und betreffend die Genehmigung von Rechtsgeschäften sowie in einigen sonstigen Fällen beträgt die Frist nur zwei Wochen, jeweils ab Bekanntgabe des Beschlusses. Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist eine Zivilkammer des **Landgerichts**.

Die **Beschwerde ist nur zulässig**, wenn ein Recht des Beschwerdeführers verletzt ist. Der Betroffene ist immer beschwerdeberechtigt, desgleichen seine Vertrauensperson und der Verfahrenspfleger, die Betreuungsbehörde nur in bestimmten Fällen.

Angehörige (Ehegatte; registrierter Lebenspartner; Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Abkömmlinge und Geschwister des Betroffenen) haben eine Beschwerdeberechtigung nur

- gegen bestimmte Entscheidungen (Umfang, Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes),
- wenn die Entscheidung von Amts wegen erging,
- im Interesse des Betroffenen und
- ferner nur, wenn der Beschwerdeführer vom Gericht bereits in erster Instanz „beteiligt“ wurde.

„Von Amts wegen“ bedeutet: Wenn der Betroffene mit der Anordnung der Betreuung einverstanden war, haben die Angehörigen kein Beschwerderecht. „Beteiligt“ bedeutet: Wenn die Angehörigen in erster Instanz nicht zugezogen wurden, aus welchen Gründen auch immer, haben sie kein Beschwerderecht, wenn ein Betreuer bestellt wird.

➔ BEISPIEL

Die 90jährige demente (wohlhabende) Mutter wohnt im Heim; auf deren „Antrag“ wird ein Betreuungsverfahren eingeleitet. Die Tochter wird nicht angehört, weil ihre Adresse unbekannt ist. Ein Rechtsanwalt wird zum Betreuer bestellt. Die Tochter hat kein Beschwerderecht.

Der **Betreuer** kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, Beschwerde einlegen; desgleichen der Vorsorgebevollmächtigte und in ihrem Interessenbereich die Staatskasse. Der Vorsorgebevollmächtigte hat aber nur eine Beschwerdebefugnis im Namen des Betroffenen, nicht im eigenen Namen.

Für das Beschwerdeverfahren gelten grundsätzlich die Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren. Der Betroffene muss nicht immer nochmals angehört werden. Auch ein neues Gutachten muss nicht unbedingt eingeholt werden. Der Verfahrenspfleger ist am Beschwerdeverfahren zu beteiligen.

Gegen den Beschwerdebeschluss des Landgerichts kann u. U. **Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof** eingelegt werden (Frist: ein Monat), aber nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt, nicht durch einen örtlichen Anwalt.

In Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie in Unterbringungssachen (soweit die Maßnahme angeordnet bzw. genehmigt wird) ist die **Rechtsbeschwerde** auch ohne Zulassung durch das Landgericht statthaft. In allen anderen Fällen ist die Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn sie vom Landgericht zugelassen wurde. Gegen einstweilige Anordnungen ist eine Rechtsbeschwerde nicht statthaft und kann auch nicht zugelassen werden. Wer sich die Anwaltsgebühren nicht leisten kann, kann beim Bundesgerichtshof **Verfahrenskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde** beantragen; dazu braucht man keinen Rechtsanwalt, man muss aber das Formular über die wirtschaftlichen Verhältnisse beifügen und die Monatsfrist einhalten.

12. Verlängerung und Ende der Betreuung

a) Verlängerung der Betreuung

Das Gericht muss spätestens **sieben Jahre nach der erstmaligen Anordnung** (bzw. zwei Jahre, siehe S.14) über die Verlängerung oder Nichtverlängerung entscheiden. Schon vorher kann auf Antrag des Betroffenen oder Anregung sonstiger Personen ein Überprüfungsverfahren eingeleitet werden. Wird die Siebenjahresfrist übersehen, läuft die Betreuung weiter, bis das Versehen entdeckt und die Überprüfung nachgeholt wird.

b) Ende der Betreuung

Stirbt der Betreute, erlischt die Betreuung. Stirbt der Betreuer, ist vom Betreuungsgericht ein neuer Betreuer zu bestellen.

c) Aufhebung der Betreuung

Der Betreute kann **jederzeit die Aufhebung der Betreuung beantragen**.

Die Betreuung ist durch Beschluss aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen (siehe S. 11) wegfallen. Das ist der z. B. der Fall, wenn

- der Betroffene seine Angelegenheiten wieder selbst besorgen kann, weil seine Krankheit oder Behinderung weggefallen ist (das wird meist durch Gutachten geklärt), oder
- wenn die Betreuung nicht mehr erforderlich ist, weil die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können (wenn also eine wirksame und alle Aufgabenbereiche umfassende Vorsorgevollmacht, bei deren Abfassung der Betroffene geschäftsfähig war, vorgelegt wird).

13. Was kostet die Betreuung?

Für denjenigen, der **mittellos** ist (siehe S. 53), fallen keine Kosten an. Wer **nicht mittellos** ist, muss zu Beginn und dann jährlich Gerichtskosten zahlen und seinen Betreuer selbst vergüten (zur Höhe der Vergütung siehe S. 51).

Diese Kosten entfallen, wenn eine **wirksame Vorsorgevollmacht** vorliegt, weil dann keine Betreuung angeordnet werden muss; Voraussetzung ist allerdings, dass der Bevollmächtigte kostenlos arbeitet.

a) Gerichtskosten

Bei Anordnung der Betreuung stellt das Gericht dem Betroffenen **Gebühren und Auslagen** in Rechnung, falls er nicht mittellos ist.

Für jedes angefangene Kalenderjahr wird vom Betroffenen eine **Gebühr** in Höhe von 10 EUR für jedes angefangene 5.000 EUR-Vermögen erhoben, also rund 2 Promille, mindestens aber 200 EUR pro Jahr. Die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle. Wesentlich ist das **Nettovermögen**. Bei einer Betreuung, die nicht vermögensbezogen ist (z. B. nur Gesundheitsbetreuung), dürfen jährlich maximal 300 EUR berechnet werden. Freibetrag: Die Kosten werden nur erhoben, wenn das zu berücksichtigende Vermögen des Betroffenen mehr als 25.000 EUR beträgt; das vom Betroffenen bewohnte Haus bzw. seine Eigentumswohnung werden ebenfalls nicht angesetzt.



BEISPIEL

Der Betroffene besitzt eine Eigentumswohnung und 98.000 EUR Sparguthaben. Wie hoch ist die Gebühr für ein Jahr? **Ergebnis:** Die Wohnung und 25.000 EUR des Sparguthabens sind frei. Berechnung: 98.000 EUR Sparguthaben minus 25.000 EUR Freibetrag sind 73.000 EUR. Die Gebühr beträgt 10 EUR für jedes angefangene 5.000 EUR-Vermögen, hier also 15 mal 10 EUR: Die Jahresgebühr beträgt aber statt 150 EUR 200 EUR (Mindestgebühr).

Dazu kommen die **Auslagen des Gerichts**, das sind insbesondere das Honorar des Sachverständigen (der nach Stundenlohn bezahlt wird) und die Reisekosten des Richters anlässlich der persönlichen Anhörung des Betroffenen. Ferner gehören die von der Staatskasse an den Verfahrenspfleger gezahlten Beträge dazu, welche aber vom mittellosen Betreuten nicht gefordert werden.

Wird **keine Betreuung angeordnet**, werden dem Betroffenen keine gerichtlichen Gebühren und Auslagen in Rechnung gestellt.

b) Vergütung des Betreuers

Dazu S. 51 ff.

3

Spezialfall „Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt“

1. Sinn des Einwilligungsvorbehalts

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vorzunehmen. Geschäftsfähig ist grundsätzlich jeder Volljährige. Wer **geschäftsunfähig** ist, kann nur mit Hilfe eines gesetzlichen Vertreters (bei Volljährigen also mit Hilfe eines Betreuers oder Bevollmächtigten) handeln. **Geschäfte des täglichen Lebens**, die ein Geschäftsunfähiger tätigt, sind aber wirksam, wenn sie mit geringwertigen Mitteln bewirkt wurden (Beispiele: Kauf von Lebensmitteln, Getränken, Busfahrkarten, Taxifahrten).

Die Anordnung der Betreuung hat **auf die Geschäftsfähigkeit keine Auswirkung**; das bedeutet:

- wer geschäftsfähig ist, bleibt es trotz Bestellung des Betreuers;
- wer geschäftsunfähig ist, weil er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden (nicht nur vorübergehenden) Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, bleibt es.

Es sind Fälle denkbar, in denen der Betreute am Rechtsverkehr teilnimmt und dadurch sein Vermögen oder seine Person erheblich schädigt.



BEISPIEL

Der 80-jährige Betreute mit knapper Rente bestellt aus Versandhauskatalogen laufend unsinnige teure Gegenstände wie Taucherausrüstungen, Safaribedarf

usw. **Ergebnis:** In einem solchen Fall kann der Betreuer gegen den Versandhändler vorgehen und letztlich klagen und dabei beweisen, dass der Betroffene bei Vertragsabschluss geschäftsunfähig war, der Vertrag also nichtig ist. Das kann schwierig und teuer werden, weil die damalige Geschäftsunfähigkeit durch Gutachten geklärt werden muss.

Hier will das Gesetz die Möglichkeit geben, die **Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr in bestimmten Fällen ausschließen** zu können. Mittel hierzu ist die **Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts** durch das Betreuungsgericht. Er darf aber nur dann angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung erheblicher Art vorliegen. Folge: Das vom Betreuten getätigte Rechtsgeschäft ist nur wirksam, wenn der Betreuer eingewilligt hat (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens, die immer wirksam sind). Näheres siehe S. 19. Der Geschäftspartner, der nicht wissen kann, dass der andere Teil unter Einwilligungsvorbehalt steht, wird **nicht** geschützt. Einwilligungsvorbehalte werden nicht in ein Zentralregister eingetragen.



IM BEISPIEL BEDEUTET DAS:

Bestand ein Einwilligungsvorbehalt und hat der Betreuer dem Kauf nicht (nachträglich) zugestimmt, ist der Betroffene aus dem Kaufvertrag nicht verpflichtet. Der Versandhändler bleibt auf seinen Kosten sitzen. Die Ware muss eventuell zurückgegeben werden. Die Geschäftsunfähigkeit muss nicht durch Gutachten geklärt werden.

2. Voraussetzungen der Anordnung

Ein Betreuer muss bestellt sein. Der Einwilligungsvorbehalt kann nur **im Rahmen des Aufgabenkreises des Betreuers** angeordnet werden, also enger oder identisch, aber nicht über den Aufgabenkreis hinaus. Es gibt also keinen Einwilligungsvorbehalt ohne Betreuung, aber eine Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt; letztere ist die Regel. Vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für das gesamte Vermögen muss das Gericht in der Regel einen Verfahrenspfleger bestellen.

In etwa 5 % der Fälle der Betreuung wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, entweder gleichzeitig mit der Betreuung oder später. Bei einer Vorsorgevollmacht kann kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden.

Die Anordnung muss zur Abwendung einer **erheblichen Gefahr für das Vermögen oder für die Person** des Betreuten **erforderlich** sein. Sie ist bei geschäftsunfähigen und bei geschäftsfähigen Personen zulässig; bei geschäftsunfähigen Personen ist der Einwilligungsvorbehalt an sich überflüssig, aber zur Erleichterung der Beweisführung zweckmäßig.

3. Folgen der Anordnung

Ein ohne Einwilligung des Betreuers geschlossener Vertrag ist **schwebend unwirksam**; seine Wirksamkeit hängt also von der Genehmigung des Betreuers ab. Verweigert er die Genehmigung, ist kein wirksamer Vertrag zustande gekommen.

TIPP

Für **geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens** (z. B. Barkauf von Lebensmitteln im üblichen Umfang) braucht der Betreute trotz Einwilligungsvorbehalt keine Genehmigung. Der Betreuer kann ferner dem Betreuten ein Taschengeld zur freien Verfügung überlassen.

Der Einwilligungsvorbehalt darf nicht auf Verfügungen von Todes wegen erstreckt werden. Der Betreute kann also nach eigenem Gutdünken **Testamente** abfassen; er braucht den Betreuer nicht zu fragen. Allerdings ist ein Testament unwirksam, wenn der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung nicht mehr testierfähig war; das wird aber erst nach dem Tod im Erbscheinsverfahren geprüft.

Der Einwilligungsvorbehalt wird **nicht zeitlich befristet** ausgesprochen; er hängt an der Anordnung der Betreuung, wird also zusammen mit der Betreuung im Abstand von längstens sieben Jahren (bzw. zwei Jahre, siehe oben S. 14) vom Betreuungsgericht überprüft, wenn sich nicht vorher ein Anlass zur Überprüfung ergibt. Der Einwilligungsvorbehalt ist vom Betreuungsgericht aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, also die erhebliche Gefahr von Schädigungen des Vermögens und/oder der Person nicht mehr besteht. Stellt der Betroffene einen Aufhebungsantrag, ist ihm bei Bedarf ein Verfahrenspfleger zu bestellen.

Der Einwilligungsvorbehalt kann auch durch eine **einstweilige Anordnung** des Gerichts als „vorläufiger Einwilligungsvorbehalt“ für eine Dauer von bis zu sechs Monaten erlassen werden.

Der Betroffene, der Verfahrenspfleger, der Betreuer (im Rahmen seines Aufgabenkreises), die Betreuungsbehörde und bestimmte weitere Beteiligte können gegen die Anordnung (und gegen die Ablehnung) des Einwilligungsvorbehalts **Beschwerde** einlegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die dem Beschluss beigelegt ist.

4 Rechte und Pflichten des Betreuers im Allgemeinen

Die speziellen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Betreuers ergeben sich aus seinem **Aufgabenkreis**, siehe dazu später S. 25 ff.

Darüber hinaus hat jeder Betreuer bestimmte **allgemeine Rechte und Pflichten**. Bei allen **Aufgabenbereichen** ist vom Betreuer zu Beginn seiner Tätigkeit Folgendes zu veranlassen:

- Einsicht in die **Gerichtsakte** und Kopieren der wichtigen Aktenteile;
- **Akten anlegen**; Name, Geburtsdatum des Betreuten; Name, Anschrift und Telefonnummern von Ehegatten, Kindern; Vermieter, Miethöhe, Wohnverhältnisse; finanzielle Verhältnisse (monatliche Bezüge; Vermögen); Vorgeschichte und derzeitiger Gesundheitszustand, Name und Anschrift des behandelnden Arztes; Krankenkasse; Name und Anschrift des versorgenden Sozialdienstes; Heilbehandlungsbedürftigkeit; Übersicht über beantragte Sozialleistungen.
- **Kontaktaufnahme** mit Angehörigen, Altenheim;
- **Dokumentation aller Telefonate** (Datum, Teilnehmer, Gesprächsinhalt);
- **Belege** aufheben für die Abrechnung;
- **Dokumentation aller Besuche** beim Betreuten (Datum, Anlass; Fahrtkosten als Aufwendung jedenfalls beim ehrenamtlichen Betreuer);
- **Wiedervorlagefristen** notieren (für Vergütung, Abrechnung, Bericht usw.).

1. Gesetzliche Vertretung

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Rechte und Pflichten des Betreuers sind bei den einzelnen Aufgabenbereichen verschieden. Wenn der Betreute **noch geschäftsfähig** ist, dann kann er (wenn insoweit kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist) selbst rechtsgeschäftlich handeln. Es kann also zu Doppelverpflichtungen kommen, wenn sich Betreuer und Betreuer nicht ausreichend abstimmen.

⇒ BEISPIEL

Sowohl der Betreute wie der Betreuer kaufen Heizöl. In diesen Fällen sind grundsätzlich beide Verträge zu erfüllen oder einer der Verträge wird durch Schadensersatzzahlung des Betreuten an den Handwerker/Händler abgewickelt, falls es nicht zu einer gütlichen Lösung kommt. Ist der Betreute dagegen geschäftsunfähig, kann er selbst nicht mehr wirksam rechtsgeschäftlich handeln, eine Doppelverpflichtung kann nicht vorkommen.

Wenn ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein **Geschäft des täglichen Lebens**, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann (z. B. Einkauf von Lebensmitteln, Zeitungen), tätigt, gilt der Vertrag allerdings mit „Erfüllung“ (d. h. Empfang der Ware und Zahlung) als **wirksam**.

Fährt der Betreuer **in Urlaub oder ist er sonst abwesend**, kann er (ohne Rücksprache mit dem Betreuungsgericht) einem Dritten in vermögensrechtlichen Angelegenheiten **Untervollmacht** erteilen. In Frage kommt aber auch die Bestellung eines weiteren Betreuers durch das Gericht nur für die Urlaubszeit.

2. Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten

Der Betreuer kann in seinem Aufgabenkreis den Betreuten auch in einem Prozess und in der Zwangsvollstreckung vertreten, soweit erforderlich. Er muss anstelle des geschäftsunfähigen Betreuten für diesen die eidesstattliche Versicherung abgeben. Soweit notwendig oder sachgerecht kann der Betreuer im Namen des Betreuten einen Rechtsanwalt beauftragen und das Honorar aus dem Einkommen bzw. Vermögen des Betreuten bezahlen. Ist der Betreute allerdings mittellos, muss der Betreuer zunächst beim Amtsgericht einen „Beratungshilfeschin“ beantragen, um zu einer verbilligten Beratung zu kommen; ist ein Prozess erforderlich, muss der Betreuer **Prozesskostenhilfe** bzw. Verfahrenskostenhilfe beantragen.

3. Schenkungen

Der Betreuer darf grundsätzlich **keine Schenkungen** in Vertretung des Betreuten machen; das Betreuungsgericht kann Schenkungen aber genehmigen. Ohne Genehmigung ist die Schenkung nichtig und zurückzufordern; der Betreuer haftet.

Vom Schenkungsverbot gibt es **Ausnahmen**:

- Schenkungen, die nach den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessen sind kann der Betreuer namens des Betreuten machen. Bezüglich der Höhe kommt es auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betreuten an. Die Einholung einer Genehmigung ist ratsam.
- **Gelegenheitsgeschenke** kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. Darunter fallen kleinere Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeit usw. an nahe Angehörige.
- Der **geschäftsfähige Betreute** selbst kann nach seinem Gutdünken Geschenke machen, auch an den Betreuer (für berufliche Betreuer besteht aber ein Annahmeverbot).

4. Persönliche Betreuung, Pflege

Bei allen Aufgabenbereichen, auch bei der bloßen Vermögenssorge, ist der Betreuer verpflichtet, die Betreuung persönlich zu führen, Kontakt mit dem Betreuten zu halten und sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen. Zur **persönlichen Pflegeleistung** (Einkaufen, Waschen usw.) ist der Betreuer dagegen selbst **nicht verpflichtet**. Er kann als Vertreter des Betreuten mit Dritten (sozialen Diensten, Altenheimen) entsprechende Pflegeverträge abschließen.

Will er den Betreuten gegen Entgelt, zu zahlen vom Betreuten, selbst pflegen, muss das Betreuungsgericht einen **Ergänzungsbetreuer** mit dem Aufgabenkreis „Abschluss eines Pflegevertrages“ bestellen, der dann in Vertretung des Betreuten mit dem Betreuer einen Pflegevertrag schließt.

5. Erörterungspflichten; Wohl und Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat mit dem Betroffenen regelmäßig dessen Angelegenheiten zu besprechen; dazu gehören z. B. die Kündigung und Auflösung der Wohnung, der Umzug ins Altenheim, Unterbringung, medizinische Behandlung, Vermögensumschichtungen. Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betroffenen so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Deshalb hat der Betreuer die Wünsche des Betroffenen festzustellen und diesen zu entsprechen, soweit dessen Person oder Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden und es dem Betreuer zuzumuten ist. Vor allem bei der Vermögenssorge ist zu beachten, dass die Betreuung nicht dazu dient, den Betreuten vom Genuss seiner Einkünfte auszuschließen, um sein Vermögen für seine späteren Erben zu erhalten. Dies wirkt sich z. B. aus, wenn der Betreuer die Höhe des Taschengeldes des Betroffenen bestimmt.

Die Wünsche des Betreuten sind auch bedeutsam, wenn sie in einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung enthalten sind.

6. Zwangsbefugnisse

Mit dem Betreuten **muss behutsam umgegangen** werden, auf seine Behinderung ist Rücksicht zu nehmen. **Zwang darf der Betreuer nicht ausüben**; er darf die Wohnung nicht mit Gewalt betreten, ihn nicht mit Gewalt zum Arzt bringen. Verweigert der Betreute z. B. dem Kaminkehrer den Zutritt zur Wohnung, ist es Sache des Kaminkehrers, dies zu erzwingen. Denkbar ist eine ärztliche Zwangsbehandlung (S. 37). Bei der Durchsetzung einer Unterbringung kommt **Zwang durch die Betreuungsbehörde** in Betracht. Ähnliche Zwangsmaßnahmen dürfen unter engen Voraussetzungen gegen den Willen des Betreuten durchgeführt werden.

7. Beratung des Betreuers

Der Betreuer hat einen Anspruch auf **kostenlose Beratung** durch das **Betreuungsgericht**. Ferner kann sich der Betreuer bei der **Betreuungsbehörde** jederzeit **kostenlos** beraten und unterstützen lassen. Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiären oder persönlichen Bindungen zum Betreuten haben, sollten mit einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung abschließen.

Die Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater dagegen kostet Geld. Der Betreuer kann das Honorar als Aufwendung dem Vermögen des Betreuten entnehmen; andernfalls muss er versuchen, mittels Beratungshilfe zu einer kostenlosen Beratung zu kommen. Kommt es zum Prozess, muss der Betreuer Prozesskostenhilfe (Verfahrenskostenhilfe) beantragen, wenn der Betreute mittellos ist.

8. Berichtspflichten

Der Betreuer hat über seine Vermögensverwaltung **jährlich Rechnung zu legen** (S. 32). Auch wenn der Betreuer kein Vermögen verwaltet, kann das Betreuungsgericht von ihm Berichte verlangen, z. B. über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten (gesundheitliche Lage, Aufenthalt, Einkünfte; wann hat der Betreuer den Betreuten das letzte Mal gesehen?).

9. Kontrolle des Betreuers durch das Gericht

Das Betreuungsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die **Aufsicht zu führen** und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Dass der Betreuer die Anordnungen des Betreuungsgerichts befolgt, kann das Gericht durch **Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld** erreichen.



BEISPIEL

Der Betreuer reicht die jährliche Abrechnung nicht ein. Das Gericht wird ihm eine Frist setzen. Wenn er dann immer noch nicht abrechnet und auch keinen Grund dafür angibt, wird ein Zwangsgeld von z. B. 200 EUR angedroht.

Die Kontrolltätigkeit des Gerichts spielt insbesondere bei der Vermögenssorge eine große Rolle. Nur gegen **Pflichtwidrigkeiten** kann das Betreuungsgericht einschreiten. In Zweckmäßigkeitsfragen (z. B. ob das Konto bei der Sparkasse oder der Postbank geführt wird) darf das Betreuungsgericht deshalb keine bindenden Anordnungen treffen.

10. Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

Der Betreuer braucht in zahlreichen Fällen die **Genehmigung des Betreuungsgerichts**:

- für **Gesundheitsangelegenheiten**: Für die Einwilligung des Betreuers in gefährliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe ist in manchen Fällen eine Genehmigung erforderlich (S. 36), ferner für die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen und in eine Sterilisation;
- für die **freiheitsentziehende Unterbringung** des Betreuten (S. 40);
- für die Kündigung der vom Betreuten **gemieteten Wohnung** (S. 35);
- für zahlreiche **vermögensrechtliche Angelegenheiten** (S. 30).

11. Meldepflichten an das Gericht, an die Betreuungsbehörde

Zeigt sich, dass die Betreuung **ganz oder teilweise aufgehoben** werden kann, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Ebenso ist es, wenn die **Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts** erforderlich wird. Wenn ein beruflicher Betreuer erfährt, dass es einen **ehrenamtlichen Betreuer** gäbe, muss er dies dem Betreuungsgericht mitteilen.

Berufliche Betreuer müssen ferner der örtlichen Betreuungsbehörde jeweils mitteilen, wie viele Betreuungen sie führen, ferner ihre vergütungsmäßige Einstufung (Gruppe A, B oder C), den Nachweis des Fortbestehens der Berufshaftpflichtversicherung und alle drei Jahre ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis; auch Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, sind der Behörde mitzuteilen.

12. Haftung des Betreuers, Versicherung

a) Haftung

Der Betreuer, sowohl der ehrenamtliche als auch der berufsmäßige, ist dem Betreuten **für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden** verantwortlich, wenn ihm ein **Verschulden** (Fahrlässigkeit, Vorsatz) zur Last fällt.

⇒ BEISPIEL

Eine Klage wird nicht rechtzeitig erhoben, sodass der Anspruch verjährt; verspätetes Stellen eines Rentenanspruchs, eines Antrags auf Wohngeld, Sozialhilfe, Blindengeld; Fehler bei der Steuerklärung usw.

Die **Verjährungsfrist** beträgt drei Jahre; ihr Lauf ist allerdings während der Dauer der Betreuung gehemmt, d. h., die Verjährungsfrist beginnt erst nach Ende der Betreuung.



BEISPIEL

Der Schaden des Betreuten, verursacht vom Betreuer, ist 2016 entstanden; 2023 wird die Betreuung aufgehoben: Frühestens 2023 beginnt die Dreijahresfrist.

b) Versicherungen

Gegen die Haftung kann sich der **ehrenamtliche Betreuer** auf Kosten des Betreuten **versichern**.

In einigen Bundesländern (z. B. Bayern) sind die ehrenamtlichen Betreuer im Rahmen von Sammelhaftpflichtversicherungen der Justizverwaltung automatisch versichert (in Bayern: Personen- und Sachschäden bis 2 Mio. EUR, Vermögensschäden bis 250.000 EUR; kein Versicherungsschutz besteht allerdings für Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder dem Betreuer selbst entstehen); dafür muss der ehrenamtliche Betreuer keine Prämie bezahlen. Den Namen der Versicherung erfährt der ehrenamtliche Betreuer beim Betreuungsgericht bzw. im Internet (Merkblatt); ein Schadensfall ist der Versicherung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Berufliche Betreuer müssen sich selbst auf eigene Kosten versichern und die Versicherung der Betreuungsbehörde nachweisen, damit sie registriert werden und bleiben.

Ehrenamtliche Betreuer sind während ihrer Tätigkeit kostenfrei gesetzlich **unfallversichert**, und zwar ohne besondere Anmeldung. Durch die Bestellungsurkunde weisen sie ihre Stellung nach. Die zuständige Unfallversicherung des jeweiligen Bundeslandes erfährt der Betreuer beim Betreuungsgericht.

13. Entlassung des Betreuers

Der **Betreuer kann seine Entlassung verlangen**, wenn ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. weil er keine Zeit mehr hat, umzieht oder krank ist. Er kann aber das Amt nicht einfach kündigen oder „niederlegen“, sondern muss den **Entlassungsbeschluss** des Betreuungsgerichts abwarten. Es wird dann ein anderer Betreuer bestellt.

Das Betreuungsgericht **muss den Betreuer entlassen**, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder wenn ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

Der Wunsch des Betreuten, den Betreuer zu entlassen, genügt allein nicht. Entweder muss der Betreuer ungeeignet sein oder der Betreute muss einen gleich geeigneten Nachfolger vorschlagen oder (wenn er einen beruflichen Betreuer hat) einen ehrenamtlichen Betreuer, der billiger ist als ein beruflicher Betreuer.

14. Rechtsmittel des Betreuers

Gegen **Entscheidungen** des Betreuungsgerichts, **die den Betreuer selbst betreffen** (z. B. seine Vergütung oder

Entlassung), ist der Betreuer ohne weiteres im eigenen Namen beschwerdeberechtigt.

Gegen eine **Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft**, kann der Betreuer **auch** im Namen des Betreuten (also als dessen gesetzlicher Vertreter) Beschwerde einlegen.

So ist es z. B., wenn das Gericht eine beantragte Genehmigung ablehnt, gegen eine Erweiterung oder Beschränkung des Aufgabenkreises entscheidet, oder wenn die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird. Die Entscheidung des Betreuungsgerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, aus der sich die Frist ergibt (in der Regel ein Monat). Anwaltszwang besteht nicht. Die Beschwerde wird beim Amtsgericht eingelegt, darüber entscheidet das Landgericht.

5

Aufgabenbereich „Vermögenssorge“

1. Ermittlung und Sicherung des Vermögens

Der Betreuer mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ muss **zu Beginn seiner Tätigkeit das Vermögen feststellen**, welches er verwalten soll. Soweit der Betreute verständigungsfähig ist, wird er von ihm die einzelnen Vermögenswerte erfahren. Andernfalls hat der Betreuer das (eventuelle) Vermögen ausfindig zu machen, z. B. durch Anfrage bei den örtlichen Banken oder beim Grundbuchamt, wenn mit Grundstücken, Eigentumswohnungen usw. zu rechnen ist. Bei den Anfragen sind jeweils die Personalien des Betreuten genau anzugeben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz). Eine Kopie der Ernennungsurkunde des Gerichts ist beizufügen.

Sind die Konten bekannt und bestehen **Kontovollmachten anderer Personen** muss verhindert werden, dass diese Personen weiterhin über das Konto verfügen. Wenn der Betreute aufgrund seines Zustands nicht mehr in der Lage ist, den Bevollmächtigten selbst zu kontrollieren und der Verdacht des Missbrauchs besteht, kann das Betreuungsgericht hierzu einen Kontrollbetreuer bestellen. Dieser ist bei Bedarf auch dazu befugt, die Vollmacht zu widerrufen. Besteht die dringende Gefahr, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch dessen Vermögen erheblich gefährdet, kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Bevollmächtigte von der ihm erteilten Vollmacht vorübergehend keinen Gebrauch machen darf (**Suspendierung der Vollmacht**). Diese Regelungen gelten für alle Vollmachten, nicht nur für Kontovollmachten. Eine Vorsorgevollmacht kann der Betreuer hingegen nur widerrufen, wenn erhebliche Vermögensschäden zu befürchten sind und das Betreuungsgericht den Widerruf genehmigt.

TIPP

Es ist die Anweisung zu erteilen, **Kontoauszüge** künftig an die Adresse des Betreuers zu senden. Manchmal ist es zweckmäßig, Kontoauszüge aus der Zeit vor Anordnung der Betreuung ausdrucken zu lassen, weil gelegentlich unberechtigte Verfügungen über Konten vorkommen, die zu überprüfen sind. Weiterhin sind die Banken bzw. Sparkassen zu ersuchen, die Sparkonten und Depots des Betreuten mit einem sog. **Sperrvermerk** zu versehen und dies dem Betreuer zu bestätigen. Der Sperrvermerk besagt, dass zur Abhebung des Geldes durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist.

2. Verwaltungsunterlagen

Der Betreuer muss sich ferner die **für die Führung der Betreuung erforderlichen Unterlagen** (zumindest in Kopie) beschaffen. In Betracht kommen z. B. Mietverträge, Sparbücher, Kontoauszüge, Depotauszüge, Rentenbescheide, Rentenanpassungsbescheide, Versicherungsscheine, Steuerbescheide. Wenn sie vom Betreuten nicht freiwillig herausgegeben werden, können meist Zweitschriften vom Vertragspartner etc. angefordert werden.

3. Ist ein Einwilligungsvorbehalt zu beantragen?

Wenn der Betreute **geschäftsunfähig** ist, kann er selbst nicht wirksam verfügen. Die Bank darf ihm kein Geld

auszahlen; eine Geschäftsunfähigkeit des Kunden ist allerdings nicht ohne Weiteres erkennbar.

Der **geschäftsfähige** Betreute dagegen ist weiterhin verfügungsberechtigt. Er kann also über seine Guthaben verfügen, auch wenn dafür ein Sperrvermerk, der nur für Verfügungen des Betreuers wirkt (siehe oben), eingetragen ist.

Damit kann bei knappen finanziellen Verhältnissen die Vermögensverwaltung durch den Betreuer empfindlich gestört werden. Bei **erheblicher Gefahr für das Vermögen** (oder die Person) des Betreuten kann der Betreuer beim Betreuungsgericht die Anordnung eines **Einwilligungsvorbehalts** anregen (S. 18).

4. Einreichung des Vermögensverzeichnisses

Der Betreuer mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ hat zu Beginn seiner Tätigkeit ein **Vermögensverzeichnis** (mit Belegen) zu erstellen. Er hat zu versichern, dass das Verzeichnis richtig und vollständig ist, und es beim Betreuungsgericht einzureichen. Stichtag ist der Zeitpunkt der Anordnung der Betreuung. Das sich ergebende Nettovermögen ist für das Gericht Ausgangsbasis für die Gerichtsgebührenberechnung und für die Bemessung der Vergütung des Betreuers.

a) Inhalt des Verzeichnisses

Aufzuzeichnen ist das **gesamte Vermögen** des Betreuten. Belege soll der Betreuer vorlegen; das Betreuungsgericht kann die Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen. Das Verzeichnis ist dem Betreuten i. d. R. zur Kenntnis zu geben. Die Angehörigen des Betreuten erhalten vom Betreuer oder vom Gericht keinen Einblick in das Vermögensverzeichnis.

Das Verzeichnis ist in Aktiva und Passiva gegliedert; die Gerichte haben einen Vordruck hierfür, der aber nicht verwendet werden muss. Die einzelnen Vermögensgegenstände sind vom Betreuer ungefähr zu bewerten,

z. B. wegen der Gerichtsgebühren. Maßgebend ist der **Verkehrswert**, d. h. der bei einer Veräußerung erzielbare Betrag. Die übliche Gliederung ist:

Aktiva

- **Grundbesitz**
- **Bargeld**
- **Guthaben bei Banken und Sparkassen**
- **Wertpapiere** (da Aktien, Investmentanteile, Anleihen fast immer bei der Bank in Girosammelverwahrung gebucht sind, entfällt die Angabe von Wertpapiernummern)
- **Forderungen** (z. B. gegebene Darlehen, Mietzahlungen an den Betreuten und auch Rechte auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen, z. B. kapitalisierungsfähige Nießbrauchsrechte, Benutzungsrechte wie Wohnungsrechte, Leibgedingsrechte)
- **Lebensversicherungen** (für die Bewertung kommt es nicht auf die Versicherungssumme an, sondern auf den Rückkaufwert; er wird von der Versicherungsgesellschaft auf Anfrage mitgeteilt)
- **Haushalts- und Einrichtungsgegenstände** (der Veräußerungswert ist meist gering. Deshalb ist im Regelfall eine detaillierte Aufzählung in Form eines Inventarverzeichnisses entbehrlich. Es genügt die Angabe: „Diverse“ und eine pauschale Bewertung des ganzen Bestandes z. B. mit 1.000 EUR)
- **Antiquitäten, Kunstgegenstände, Sammlungen** (hier wird meist eine pauschale Bezeichnung und Bewertung genügen)
- **Beteiligungen an Erbengemeinschaften**

⇒ BEISPIEL

Ist der Betreute bei Anordnung der Betreuung bereits Mitglied einer Erbengemeinschaft, ist der **Verkehrswert** seines Erbanteils zu ermitteln und in das Verzeichnis aufzunehmen. Wird der Betreute während der Betreuung Erbe, ist ein Zwischenverzeichnis über den Wert des Anfalls am Todestag des Erblassers zu erstellen.

- **Erwerbsgeschäfte**

⇒	BEISPIEL
Der Betreute ist Eigentümer eines Gasthauses. Hier müsste eine Bilanz vorgelegt werden, falls es sich um ein größeres Unternehmen handelt.	

- **Beteiligung an Gesellschaften, Gemeinschaften, Handelsgesellschaften**

⇒	BEISPIEL
Dazu gehören z. B. Grundstücksgemeinschaften. In einfacheren Fällen, wenn z. B. der Betreute zusammen mit zwei Geschwistern Miteigentümer eines Hauses ist, genügt es, wenn beim Grundbesitz der 1/3-Hausanteil und bei den Guthaben 1/3 des Guthabens auf dem gemeinschaftlichen Hausverwaltungskonto aufgeführt werden.	

Passiva:

Hier werden die **Schulden** des Betreuten aufgeführt.

⇒	BEISPIEL
Schulden bei Banken, Finanzämtern, Privatpersonen usw. Anzugeben sind der Gläubiger, der Schuldenstand am Stichtag, Zinssatz, Laufzeit, Fälligkeit, Zins- und Tilgungsraten.	

Es ist zweckmäßig, die laufenden **Einkünfte des Betreuten** (Renten, Mieteinnahmen, Sozialleistungen usw.) und die **regelmäßigen Ausgaben** (Miete, Versicherungen) zusätzlich mitzuteilen. Denn danach richtet es sich, ob die Staatskasse oder der Betreute selbst die Vergütung des Betreuers zu zahlen haben.

Die **Erstellung des Verzeichnisses** erfolgt durch den Betreuer, der dafür nicht besonders honoriert wird. In seltenen Zweifelsfällen kann er einen Notar hinzuziehen; zur Schätzung einen Sachverständigen; hier sollte aber (wegen der Kosten, die der Betreute zu tragen hat) vorerst das Betreuungsgericht um Rat gefragt werden. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass ein Zeuge („Dritte Person“) anwesend ist, wenn z. B. der Tresor oder das Bankschließfach geöffnet wird.

⇒	BEISPIEL
Verzeichnis des Vermögens von Max Meier, geb. am ...; Stand ...	
<u>Aktiva:</u>	
Eigentumswohnung in Waldkirchen, Berggasse 5, Größe 40 m ²	40.000,00 EUR
Bargeld	10,00 EUR
Guthaben bei der Sparkasse Waldkirchen Konto Nr. ...	2.380,10 EUR
Lebensversicherung Nr. ... bei der Allianz-Vers., Rückkaufwert	2.000,00 EUR
Summe	44.390,10 EUR
<u>Passiva:</u>	
Darlehensschuld bei der Hausbank AG ..., Konto	10.000,00 EUR
<u>Reinvermögen</u> somit	34.390,10 EUR

b) Unterlassene Einreichung

Reicht der Betreuer binnen angemessener Frist (etwa 2–3 Monate nach Übernahme der Betreuung) kein Verzeichnis ein, wird ihm vom Gericht eine Frist gesetzt und hierauf ein Zwangsgeld angedroht. Kommt das Verzeichnis immer noch nicht, erfolgt die Festsetzung des Zwangsgeldes (zwischen 5 EUR und 25.000 EUR) und die Androhung der Entlassung als Betreuer; ferner kann das Gericht die Aufnahme des Verzeichnisses z. B. durch einen Notar anordnen.

5. Verwaltung des Vermögens

Das Vermögen des Betreuten ist **getrennt** vom Vermögen des Betreuers zu halten. Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden, auch nicht als Darlehen oder zur Sicherung. Ehrenamtliche Betreuer dürfen aber mit dem Betreuten etwas anderes vereinbaren, müssen dies aber dem Betreuungsgericht anzeigen.

Die Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer lauten deshalb weiterhin auf den Namen des Betreuten,

der Betreuer ist lediglich Verfügungsberechtigt. Der Zahlungsverkehr hat nach Möglichkeit bargeldlos zu erfolgen.

Es ist nicht zulässig, das Geld auf einem Konto zu halten, das auf den Namen des Betreuers lautet und bei dem die Bank das Treuhandverhältnis für den Betreuten lediglich auf der Kontokarte vermerkt, also einem sog. **Anderkonto**.

a) Girokonto, Kontokorrentkonto, Bargeld

Ein bestehendes Girokonto wird vom Betreuer fortgeführt; es wird lediglich die Verfügungsbefugnis des Betreuers auf den Kontounterlagen der Bank vermerkt. Über das Guthaben auf einem Girokonto bzw. Kontokorrentkonto, das nicht mit einem Sperrvermerk versehen ist, kann der Betreuer ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen, d. h. in jeder Höhe abheben oder überweisen.

Auf einem Girokonto darf das Geld wegen der Unverzinslichkeit **nur zur Bestreitung von laufenden Ausgaben** bereitgehalten werden (sog. **Verfügungsgeld**). Das trifft bei Beträgen zu, die etwa die Ausgaben für einige Monate decken. Sonstiges Geld ist verzinslich anzulegen (**Anlagegeld**), soweit möglich. **Bargeld** darf nur für übliche Barzahlungen und Auszahlungen an den Betreuten (z. B. Taschengeld) gehalten werden.

b) Sparkonto, Festgeldkonto

Beträgt das Guthaben auf einem Spar- oder Festgeldkonto mehr als 3.000 EUR, braucht der Betreuer eine **Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn er z. B. 2.000 EUR auf das Girokonto überweisen will, um eine Handwerkerrechnung bezahlen zu können.

c) Kontoauflösung, Kontoeröffnung

Zwar kann ein Betreuer über das **Girokonto** des Betreuten bis zum letzten Euro verfügen; wenn er aber das Konto (auch Sparkonto, Festgeldkonto) auflösen will, braucht er dazu die Genehmigung des Betreuungsgerichts, weil dies eine „Verfügung“ ist.

Hat der Betreuer auf den Namen des Betreuten ein Girokonto, Anlagekonto, Wertpapierdepot eröffnet, hat er dies dem Betreuungsgericht detailliert (dh mit Wertangaben) anzuzeigen.

d) Überprüfung der Einnahmen

Der Betreuer muss prüfen, ob der Betreute Ansprüche hat, die dieser bisher nicht geltend machte.

TIPP

Bezüglich der **Rente** kann zunächst bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin bzw. (bei Arbeitern) bei der jeweiligen Landesversicherungsanstalt eine Kontenklärung beantragt werden. Es kann dann überprüft werden, ob Zeiten der Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft, Kindererziehung usw. richtig berücksichtigt sind.

Ferner ist zu überlegen, ob der Betreute unter Umständen Ansprüche auf **Sozialhilfe, Wohngeld, Blindengeld, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, Unfallrenten, Betriebsrenten, Pflegegeld, Beihilfe, Leistungen der Krankenkasse, Unterhalt** hat. In allen Fällen sind die Ansprüche **sofort geltend** zu machen, da oft der Anspruch erst ab (formloser) Geltendmachung entsteht (z. B. bei Pflegegeldern).

Die Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen** steht einem Betreuer mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ möglicherweise nicht zu; der Betreuer sollte daher beim Betreuungsgericht die Erweiterung des Aufgabenkreises z. B. auf „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den Sohn X“ anregen.

Zur **Entgegennahme bestimmter Zahlungen** (z. B. von Versicherungen) und eventueller Nachzahlungen braucht der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Wurde das Geld einfach überwiesen, kann eine nachträgliche Genehmigung beantragt werden.

e) Überprüfung der Ausgaben

Der Vermögensbetreuer muss die **Zahlung von Miete, Strom, Wasser, Telefon, Versicherungen, Steuern, Heim-, Pflege- und Verpflegungskosten** veranlassen. Hält sich der Betreute noch im eigenen Haushalt auf, ist ihm das **Wirtschaftsgeld** zur Verfügung zu stellen, in anderen Fällen jedenfalls ein **Taschengeld**. Über die Verwendung durch den Betreuten muss der Betreuer nicht abrechnen, aber er braucht eine Quittung des Betreuten.

TIPP

Wenn der Betreute sein Geld nicht einteilen kann, muss unter Umständen das Wirtschaftsgeld in kleinen Beträgen oder an Dritte (z. B. an Pflegepersonen) gezahlt werden.

Der Betreuer muss darauf achten, dass Ausgaben z. B. von **Schwerbehinderten verringert** werden können, weil diese unter Umständen Anspruch auf Ermäßigung der Kosten für das Telefon, auf Gebührenfreiheit für Radio/Fernsehen, auf kostenlose oder verbilligte Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben.

Die **Höhe** des vom Betreuer aus dem Einkommen des Betreuten zu zahlenden Wirtschafts- oder Taschengeldes ist häufig zwischen Betreuer und Betreutem streitig.

WICHTIG

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Grundsätzlich ist der frühere Lebenszuschnitt aufrechtzuerhalten, wenn die finanziellen Mittel ausreichen.

f) Schulden des Betreuten

Wird beim Betreuten gepfändet, muss der Betreuer anstelle eines **geschäftsunfähigen** Betreuten für diesen die **Vermögensauskunft beim Gerichtsvollzieher** abgeben.

TIPP

Hat der Betreute Schulden und laufen Pfändungen, ist das Girokonto als **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)** weiterzuführen, damit dem Betreuten monatlich der pfändungsfreie Betrag verbleibt (derzeit bei einem Ledigen monatlich mindestens etwa 1.260 EUR). Die Umstellung des Kontos muss mit der Bank oder Sparkasse direkt geklärt werden.

Liegt **dauernde Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung** bei einem Betreuten vor, kann der Betreuer beim Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag mit Restschuldbefreiungsantrag stellen; Voraussetzung ist allerdings, dass wenigstens so viel Vermögen vorhanden ist, dass die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind oder dass Kostenhilfe bewilligt wurde. Vor Stellen des Antrags sollte sich der Betreuer vom Betreuungsgericht beraten lassen.

g) Geldanlage

Vermögensanlagen, die bei Anordnung der Betreuung bereits vorhanden waren (z. B. Aktien, Goldmünzen), muss der Betreuer **nicht notwendig in „sichere“, d. h. verzinsliche Anlagen** umwandeln. Der Begriff „mündelsicher“ wurde aus dem Gesetz gestrichen. Der Betreuer muss aber prüfen, ob das Interesse des Betreuten eine Umschichtung erforderlich macht. Da niemand die Zukunft voraussagen kann, ist jede Prognose (z. B. der Entwicklung von Aktienkursen, Zinsen, Grundstückswerten) unsicher.

Kommt **neues Geld zum Vermögen** des Betreuten hinzu, etwa durch eine Erbschaft oder einen Hausverkauf, darf der Betreuer die Beträge grundsätzlich nur „verzinslich“ anlegen; der Nominalwert soll erhalten bleiben, auch wenn die Kaufkraft durch die Inflation sinkt.

Früher war es üblich, Geld privat gegen Zins zu verleihen und durch Hypotheken abzusichern; das ist heute nicht mehr der Fall.

Als „**sicher**“ gelten z. B. Bank- und Sparkassenguthaben.

Auch Anlagen bei anderen Kreditinstituten, die einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung („**Einlagensicherung**“) angehören, sind zulässig. Die Einlagensicherung hat aber Höchstbeträge (abrufbar im Internet unter „Einlagensicherungsfonds“), sodass dem Betreuer zu raten ist, beispielsweise einen Betrag von 200.000 EUR nicht bei derselben Bank zu belassen, sondern auf zwei Banken mit verschiedenen Einlagensicherungssystemen aufzuteilen.

h) Sonstige Anlagemöglichkeiten

Andere Anlagen als die „verzinslichen“ Anlagen sind nur zulässig, wenn sie das **Betreuungsgericht genehmigt**. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlage den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde. Der **Erhaltung des Vermögens** ist dabei der Vorzug vor der Vermehrung zu geben (sog. konservative Anlage).

Als solche Anlagen kommen in Betracht:

- inländische Aktien;
- Investmentanteile (Aktien-, Rentenfonds);
- Bausparguthaben;
- Sachwerte wie Gold, Grundstücke.

Anlagen in inländischen Aktien und Aktien-Investmentfonds werden wegen der Gefahr von erheblichen Kursschwankungen bei kleineren Vermögen selten genehmigungsfähig sein; das Auf und Ab der deutschen Aktienkurse in den letzten 20 Jahren zeigt das Risiko, aber auch die Chancen. Bei ausländischen Wertpapieren kommt zum Kursrisiko das Währungsrisiko und das politische Risiko hinzu. Ratschläge der Anlageberater der Banken nützen kaum, denn niemand kann die Zukunft vorhersagen. Bei Investmentfonds verringern die Spesen die Rendite bei einer kürzeren Anlage sehr stark.

i) Immobilienverwaltung

Gehört ein **Grundstück oder eine Eigentumswohnung** zum Vermögen, handelt der Betreuer wie ein **Hausverwalter**. Er muss sich um Mieter kümmern, die Rückgabe der Immobilie nach Beendigung eines Mietverhältnisses überwachen, Reparaturen veranlassen und prüfen, ob ausreichende Versicherungen bestehen. Er kann eine Hausverwaltung beauftragen und deren Kosten dem Vermögen entnehmen.



BEISPIEL

Der Betreute zieht ins Seniorenheim um, das Einfamilienhaus steht während des Winters leer. Weil nicht mehr geheizt wird, friert die Wasserleitung ein und platzt. Es entsteht ein großer Wasserschaden. Selbst wenn eine Wasserschadensversicherung vorhanden wäre, würde sie wohl die Zahlung ablehnen, weil der Betreuer das lange Leerstehen, welches das

Gefahrenrisiko erhöht, der Versicherung anzeigen hätte müssen (Obliegenheitsverletzung des Betreuten). Dafür muss der Betreuer eventuell haften, siehe S. 23.

j) Steuern des Betreuten

Wenn steuerliche Angelegenheiten zu besorgen sind, sollte der Betreuer im Namen und auf Kosten des Betreuten einen **Steuerberater** beauftragen, weil das Steuerrecht kompliziert und die Haftungsgefahr für den Betreuer daher nicht gering ist (meist sind kurze Fristen zu wahren). Oft genügt die Beratung durch das Finanzamt oder durch die Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins. Als **Vermögensverwalter** hat der Vermögensbetreuer erhebliche steuerliche Pflichten. Auch wenn der Betreute mittellos ist, kann er (z. B. aus früherer Erwerbstätigkeit) noch die Pflicht haben, Steuererklärungen abzugeben; wegen der Mittellosigkeit kann kein Steuerberater aus dem Vermögen bezahlt werden. Denkbar ist, dass die Staatskasse hier Kosten für einen Steuerberater zahlt; eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht ist zweckmäßig.

Zinseinnahmen bis 801 EUR jährlich können ohne Abzug von Zinsabschlagssteuer (25 %) und Solidaritätszuschlag vom Betreuten vereinnahmt werden, wenn er bei seiner Bank einen sog. **Freistellungsauftrag** eingereicht hat. Dies ist bei Sparguthaben oder Wertpapieren zu überprüfen. Der Freistellungsauftrag (und die Abgabe einer Steuererklärung) erübrigt sich, wenn eine **Nicht-veranlagungsbescheinigung** des Finanzamts, die dort zu beantragen ist, vorgelegt wird. Sie wird erteilt, wenn das Einkommen so gering ist, dass voraussichtlich keine Einkommensteuer zu zahlen ist.

6. Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

a) Fälle der Genehmigungspflicht

Für zahlreiche Rechtsgeschäfte im Rahmen der Vermögensverwaltung sind **Genehmigungen des Betreuungsgerichts erforderlich**. Werden sie nicht eingeholt, kann dies die fehlende Eignung des Betreuers zeigen und zu seiner Entlassung führen, oder das Geschäft ist unwirksam.



BEISPIEL

- Abschluss von Verträgen, durch die Wohnraum des Betreuten vermietet wird. Besitzt der Betreute eine Eigentumswohnung, in der er nicht selbst wohnt, die wegen Mieterwechsel vom Betreuer vermietet werden soll, ist keine Genehmigung erforderlich, wenn das Vertragsverhältnis auf höchstens vier Jahre befristet ist.
- Kündigung des Mietverhältnisses hinsichtlich Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird.
- Abhebung oder Überweisung von Geld des Betreuten von einem Konto, bei dem ein Sperrvermerk besteht.
- Verfügung über Forderungen und Wertpapiere des Betreuten im Betrag von über 3.000 EUR, z. B. Einziehung von Ansprüchen des Betreuten aus Kaufverträgen, Schadensersatz, Versicherungsleistungen, Rentennachzahlung. Die Verfügung (Abhebung, Überweisung) über Giro- oder Kontokorrentguthaben des Betreuten bedarf keiner Genehmigung, unabhängig von der Höhe des Guthabens oder der Abhebung.
- Bestimmte Geldanlagen, wie z. B. in Aktien, Investmentanteilen, Gold.
- Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück (Nießbrauch, Dienstbarkeit, Vorkaufsrecht usw.); hier muss ohnehin ein Notar eingeschaltet werden.
- Zahlreiche weitere Grundstücksgeschäfte.
- Miet- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll; keine Genehmigung ist nötig, wenn der Betreute das Vertragsverhältnis ohne eigene Nachteile vorzeitig kündigen kann.
- Pachtvertrag über einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb.
- Verfügung über eine dem Betreuten angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil, z. B. Veräußerung eines Erbanteils; notarieller Erbverzichtsvertrag; notarieller Pflichtteilsverzichtsvertrag.
- **Ausschlagung einer Erbschaft** oder eines Vermächtnisses. In der Regel darf der Betreuer eine

Erbschaft des Betreuten nur dann ausschlagen, wenn sie überschuldet ist. Das ist beim Genehmigungsantrag zahlenmäßig vorzutragen. Wegen der kurzen Ausschlagungsfrist (unter Umständen nur sechs Wochen) und dem notwendigen Zusammenwirken von Nachlassgericht und Betreuungsgericht sollte sich der Betreuer baldigst beim Betreuungsgericht beraten lassen. Die **Annahme der Erbschaft** ist dagegen genehmigungsfrei.

- Erbteilungsvertrag, (auch teilweise) Erbaueinandersetzung.

Beispiel: Der Erblasser E wird von seinem Sohn S und der Tochter T beerbt, S steht unter Betreuung. S und T wollen die Erbschaft, die aus Geld, Wertpapieren und Möbeln im Wert von zusammen 50.000 EUR besteht, unter sich aufteilen. Das ist genehmigungsbedürftig.

- Bestimmte Verträge über Erwerbsgeschäfte, Gesellschaftsverträge.
- Kreditaufnahme (wozu nicht die Kontoüberziehung gehört, wenn sie eingeräumt ist!).
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit.
- Eingehung einer Bürgschaft.
- Schenkung (Ausnahme: Gelegenheitsgeschenk oder sonst angemessenes Geschenk).
- Vergleich, Prozessvergleich, außer der Vergleichsgegenstand übersteigt nicht den Wert von 6.000 EUR; wenn der Betrag höher ist, besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit, wenn der Vergleich vom Gericht vorgeschlagen wurde. Beim Betrag kommt es auf den streitigen Betrag an,
- nicht die Vergleichssumme (**Beispiel:** gestritten wird um 10.000 EUR, man einigt sich auf 5.000 EUR; der Vergleichsgegenstand beträgt 10.000 EUR).
- Aufhebung oder Minderung einer Sicherheit, die für eine Forderung des Betreuten besteht; z. B. Verzicht auf Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Pfandrecht, Freigabe des Bürgen, Rangrücktritt.
- Zwangsweise Unterbringung.
- Zwangsweise unterbringungsähnliche Maßnahmen.
- Zwangsweise ärztliche Behandlung.

b) Generelle Befreiung durch das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht kann dem Betreuer zu bestimmten wiederkehrenden Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.



BEISPIEL

Allgemeine Ermächtigung, monatlich 4.800 EUR aus dem Sparguthaben an das Pflegeheim zu überweisen.

c) Genehmigungsverfahren

Der Betreuer kann eine Genehmigung vor Abschluss des Geschäfts oder auch danach beantragen. Die Einholung von Gutachten durch das Gericht zur Klärung, ob eine Genehmigung möglich ist, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch wird das Betreuungsgericht ohne Gutachten oftmals nicht entscheiden können, was dem Wohl des Betreuten dient.



BEISPIEL

Der Betreuer will ein Haus des Betreuten veräußern. Hier wird wohl ein Gutachten über den angemessenen Preis eingeholt werden müssen. Bei einer Erbteilung muss eine Liste vorgelegt werden, was der Nachlass wert ist und welche Nachlassgegenstände bei der Teilung auf den Betreuten entfallen sollen.

Das Gericht wird den Betreuten vor Erteilung der Genehmigung oft **anhören** müssen. Der Beschluss des Betreuungsgerichts, der genehmigt oder ablehnt, wird erst mit Rechtskraft wirksam (was im Beschluss anzugeben ist). Eine Rechtsmittelbelehrung ist notwendig (Beschwerde; Frist: zwei Wochen). Der Beschluss ist auch dem Betreuten mitzuteilen. Wenn der Betreute den Vorgang nicht mehr nachvollziehen kann, ist ihm schon im Genehmigungsverfahren ein **Verfahrenspfleger** zu bestellen; dem Verfahrenspfleger ist auch der Genehmigungsbeschluss zuzustellen. Er kann dagegen Beschwerde einlegen, desgleichen der Betreute.

Das Gericht **teilt seine Genehmigung dem Betreuer mit**. Er kann nun frei entscheiden, ob er davon Gebrauch macht oder nicht. Die **nachträgliche (rechtskräftige) Genehmigung** des Gerichts wird dem Geschäftsgegner gegenüber (z. B. Käufer des Grundstücks) erst wirksam in dem Zeitpunkt, in dem der Betreuer (als Vertreter des Verkäufers) sie dem Käufer des Grundstücks mitteilt. Bei **Grundstücksgeschäften** kümmert sich der Notar um diese Fragen. Ab Wirksamwerden gegenüber dem Dritten (z. B. dem Käufer) ist der Beschluss nicht mehr anfechtbar.

d) Folgen fehlender Genehmigung

Wenn nur Sollvorschriften verletzt sind (z. B. beim Aktienkauf), ist das Fehlen der Genehmigung für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts belanglos. Bei **Grundstücksgeschäften** ist die Genehmigung Wirksamkeitsvoraussetzung, ohne Genehmigung trägt das Grundbuchamt nichts ein. **Einseitige Rechtsgeschäfte** – wie z. B. die Kündigung – sind ohne Genehmigung **unwirksam**. Der Betreuer sollte die Genehmigung vorlegen, sonst kann der Gegner das Rechtsgeschäft zurückweisen (dann muss der Vorgang wiederholt werden).

7. Jährliche Rechnungslegung

a) Nicht befreite Betreuer

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht **jederzeit** über das Vermögen Auskunft zu erteilen. Ferner hat er **jährlich** über seine Vermögensverwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung umfasst die Vermögensaufstellung zu Beginn des Abrechnungszeitraums, die Aufstellung am Ende des Zeitraums und die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (mit Belegen). Die Gerichte verwenden hierfür Formulare, die aber nicht verwendet werden müssen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechtspfleger beim Betreuungsgericht. Bei Beendigung der Betreuung ist eine Schlussabrechnung für das letzte Rumpfbjahr erforderlich.

⇨ BEISPIEL	
Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens von Frau Claudia Bauer für die Zeit vom ... bis ...	
A. Vermögen zu Beginn des Abrechnungszeitraums (Datum)	
Eigentumswohnung in Neuburg, Luthergasse 3	30.000,00 EUR
Sparkasse München Konto Nr.	12.600,10 EUR
Wohnungseinrichtung	200,00 EUR
Summe	42.800,10 EUR
B. Summe der Einnahmen	6.100,00 EUR

C. Zwischensumme (A+B)	48.900,10 EUR
D. Summe der Ausgaben	8.200,15 EUR
E. Vermögen am Ende des Abrechnungs-zeitraums (Datum)	40.699,95 EUR
Das Vermögen (E) setzt sich wie folgt zusammen:	
Eigentumswohnung in Neuburg, Luthergasse 3	30.000,00 EUR
Sparkasse München Konto Nr.	10.499, 95 EUR
Wohnungseinrichtung	200,00 EUR
Summe	40.699, 95 EUR

Es muss nun noch eine **Liste** über die Einnahmen und die Ausgaben angefertigt werden. Wenn alle Geldbewegungen über Konten laufen, lassen es viele Gerichte genügen, wenn die **Kontoauszüge** geordnet beigelegt

werden und beim jeweiligen Kontoauszug die Belege beigelegt sind. Das sollte der Betreuer mit dem Rechtspfleger des Betreuungsgerichts besprechen, **bevor (!)** er sich die Arbeit der Listenerstellung macht.

⇨ BEISPIEL				
Erläuterungen zu B und D				
Datum	Text	Beleg Nr.	Einnahmen	Ausgaben
1. 9.	Rente	17	304,00	
10. 9.	Zinsen	18	12,00	
11. 9.	Bankgebühren	18		30,00
15. 9.	Bezirk Oberbayern	19		29,30
1. 10.	Rente	19	304,00	
3. 10.	VdK-Ortsverband	20		45,00
31. 12.	Sparbuchzins	44	0,19	
	usw.			
			6.100,00	8.200,15

b) Befreite Betreuer

Ist zum Betreuer der Vater, die Mutter, der Ehegatte oder ein Abkömmling des Betreuten (Sohn, Tochter, Enkel usw.), Geschwister, ein Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, ein Verein oder die Behörde bestellt worden, besteht **Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungspflicht** sowie der Sperrvereinbarung mit der Bank und der Genehmigungspflicht für den Empfang von Geld, jährlich ist aber eine **Vermögensübersicht** einzureichen. Zu Beginn ist ein **Vermögensverzeichnis** einzureichen. Nach Beendigung des Amtes hat allerdings auch der befreite Betreuer über die Verwaltung während der gesamten Amtszeit Rechnung zu legen, also gegebenenfalls über viele Jahre hinweg.

TIPP

Auch Angehörige, die von der jährlichen Abrechnung befreit sind, sollten Kontoauszüge und Belege zeitlich unbegrenzt aufheben, für den Fall späterer Streitigkeiten.

Endet die Betreuung mit dem Tod des Betreuten, können die Erben des Betreuten auf diese Abrechnung verzichten; sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

6 Aufgabenbereich „Vermögenssorge: Kündigung und Auflösung der Wohnung des Betreuten“

1. Wenn der Betreute Eigentümer der Wohnung ist

Der Betreuer braucht die Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er das Haus oder die Eigentumswohnung **veräußern** will. Zum Ausräumen der Wohnung und zur Veräußerung des Hausrats braucht der Betreuer mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ an sich keine Genehmigung. Will der Betreuer als gesetzlicher Vertreter des Betreuten die Wohnung anderweitig vermieten, braucht er die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

2. Wenn der Betreute Mieter der Wohnung ist

Ist der Betreute Mieter einer selbstgenutzten Wohnung, braucht der Betreuer zur Kündigung des Mietverhältnisses gegenüber dem Vermieter die **Genehmigung** des Betreuungsgerichts. Fehlt die Genehmigung im Zeitpunkt der Kündigung, ist die Kündigung unwirksam, sie müsste wiederholt werden. Der Betreuer muss die Genehmigung schriftlich der Kündigung beifügen.

Die Kündigung wird vom Gericht genehmigt, wenn dies dem Willen des Betreuten entspricht. Der Betreuer wird in seinem Genehmigungsantrag darlegen müssen, aus welchen Gründen die Kündigung erforderlich ist. Auch finanzielle Fragen spielen eine Rolle, wenn Wohnung und Altenheim gleichzeitig bezahlt werden müssten. Der Rechtspfleger muss vor seiner Entscheidung den Betreuten persönlich anhören, unter Umständen schriftlich auch nahestehende Familienangehörige. Bei Umzug in ein Altenheim holt das Gericht manchmal

von den behandelnden Ärzten Stellungnahmen ein. Ein Auflösungsvertrag über die Wohnung wird wie eine Kündigung behandelt; auch hier ist eine Genehmigung erforderlich.

⚠ WICHTIG

Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn der Betreute noch geschäftsfähig ist und selbst kündigt.

Die Genehmigung wird erst mit Rechtskraft wirksam. Der Beschluss ist auch dem Betreuten bekannt zu geben; gegebenenfalls ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen, dem der Beschluss bekanntgegeben wird. Der Betreute (oder sein Verfahrenspfleger) kann gegen die Genehmigung des Betreuungsgerichts binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen.

3. Kündigung und Räumungsklage des Vermieters

Eine Kündigung durch den Vermieter oder die Zustellung einer Räumungsklage ist ein Umstand, aufgrund dessen die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt. Der Betreuer hat **die Kündigung daher dem Betreuungsgericht mitzuteilen**.

⚠ WICHTIG

Häufig kündigt der Vermieter, weil Mietrückstände bestehen. Die Kündigung kann unwirksam werden, wenn die Zahlung nachgeholt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet; deshalb ist das Sozialamt einzuschalten.

7

Aufgabenbereich „Ärztliche Behandlung des Betroffenen“

1. Zulässigkeit ärztlicher Behandlung im Allgemeinen

Die ärztliche Behandlung ist nur gerechtfertigt, wenn eine **Einwilligung des Patienten** vorliegt. Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden. Die mutmaßliche Einwilligung kann genügen, z. B. wenn der Patient bewusstlos ist, Gefahr im Verzug

ist und anzunehmen ist, dass ein verständiger Patient in dieser Situation mit dem Eingriff einverstanden ist (z. B. Behandlung von bewusstlosen Unfallopfern).

Wer selbst noch **einwilligungsfähig** ist, entscheidet selbst, auch wenn ein Betreuer bestellt ist. Für den **Einwilligungsunfähigen** kann ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter einwilligen.

Betreuer ist selbst noch einwilligungsfähig	Betreuer ist selbst nicht mehr einwilligungsfähig	
Betreuer entscheidet selbst, d. h. willigt selbst in seine Behandlung ein (oder auch nicht!)	Maßnahme ungefährlich, z. B. Untersuchung, Ratschläge, Blutdruckmessung, Fiebermessung, Zahnziehung	Maßnahme bzw. Unterlassen der Maßnahme gefährlich
	↓	↓
	Betreuer willigt für den Betreuten ein; keine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich	Betreuer willigt für den Betreuten ein und braucht zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts
		↓
		Genehmigung des Betreuungsgerichts entbehrlich, wenn zwischen Arzt und Betreuer Konsens vorliegt oder wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist
Einwilligung ist entbehrlich, wenn allgemeine Rechtfertigungsgründe vorliegen, z. B. mutmaßliche Einwilligung, Notstand, Nothilfe		

2. Durchführung der Gesundheitsbetreuung

a) Aufgabenbereich des Betreuers

Der Betreuer kann sich um die ärztliche Behandlung des Betroffenen nur kümmern, wenn er einen entsprechenden Aufgabenbereich hat, z. B. „Gesundheitssorge“, „Personenangelegenheiten“. Inbegriffen ist dann der Abschluss von Verträgen mit Ärzten,

Krankenhäusern, Krankentransporten, Krankenversicherungen usw.

Hat der Betreuer z. B. nur den Aufgabenbereich „Vermögenssorge, Rentenverwaltung“ und erkennt er bei einem Besuch, dass der Betroffene eine ärztliche Behandlung braucht, diese aber selbst nicht mehr veranlassen kann, dann muss er beim Betreuungsgericht eine Erweiterung seines Aufgabenkreises auf die „Gesundheitssorge“ anregen.

b) Bedeutung der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen

Ärztliche Eingriffe, Untersuchungen, Verabreichung von Medikamenten sind auch dann, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, **nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat**. Diese Einwilligung kann ausdrücklich erteilt werden, sich aber auch aus den Umständen ergeben. Die erteilte Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Patient einwilligungsfähig ist; das ist der Fall, wenn der Patient nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung ermessen kann und auch die Aufklärung verstehen konnte. Auf die Geschäftsfähigkeit des Patienten kommt es nicht an.

- Ist der Betroffene **einwilligungsfähig**, kann der Betreuer nicht an seiner Stelle für ihn einwilligen.
- Ist der volljährige Betroffene **einwilligungsunfähig**, kann der Betreuer als sein gesetzlicher Vertreter (einen entsprechenden Aufgabenbereich vorausgesetzt) grundsätzlich die Einwilligung für ihn erteilen. In bestimmten Fällen braucht er zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts (siehe dazu auch die vorhergehende Übersicht).

Die **Einwilligungsfähigkeit selbst** kann nicht durch einen gerichtlichen Beschluss isoliert festgestellt werden. Ist sie also **zweifelhaft**, kann sie der Betreuer nicht etwa durch einen gerichtlichen Beschluss feststellen lassen. In solchen Fällen sollte der Betreuer nicht gegen den Willen des Betreuten handeln.

Eine ärztliche Zwangsmaßnahme (**Zwangsbehandlung**) liegt vor, wenn sie gegen den natürlichen Willen des Betreuten erfolgt, der sich z. B. wehrt oder durch Zeichen zu erkennen gibt, dass er ein Medikament nicht einnehmen will, die Spritze ablehnt oder nicht operiert werden will. Es muss im Grundsatz hingenommen werden, dass durch das Unterlassen einer Behandlung beim Betreuten gesundheitliche Schäden entstehen. Jedenfalls ist es nicht zulässig, den psychisch Kranken *gegen* seinen Willen zwangsweise in die Arztpraxis oder Klinik zu bringen, ihn dort festzuhalten und ihm dann eine Depotspritze zu verabreichen, und ihn dann wieder heimzubringen (**ambulante Zwangsbehandlung**).

Eine Zwangsbehandlung im Rahmen eines **stationären Krankenhausaufenthalts** ist gegen den natürlichen

Willen des Betreuten nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig;

- (1) die ärztliche Zwangsmaßnahme muss zur Abwendung eines sonst drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig sein;
- (2) der Betroffene muss die Notwendigkeit aufgrund seiner Psyche nicht erkennen können oder nicht nach dieser Einsicht handeln können;
- (3) sie muss dem vermutlichen Willen des Betreuten entsprechen, wobei auch eine Patientenverfügung zu berücksichtigen ist;
- (4) zuvor muss zeitaufwendig versucht worden sein, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen;
- (5) weniger belastende Maßnahmen dürfen nicht genügen;
- (6) der Nutzen muss die Beeinträchtigungen deutlich überwiegen;
- (7) die Maßnahme muss in einem Krankenhaus (also nicht in der Praxis) durchgeführt werden.

Ein Verfahrenspfleger muss bestellt werden. Die Einwilligung des Betreuers bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts**.

c) Wünsche des Patienten; Bedeutung einer Patientenverfügung

Der Betreuer soll den Wünschen des Betroffenen entsprechen, soweit dieser oder sein Vermögen dadurch nicht erheblich gefährdet werden und es dem Betreuer zuzumuten ist. Er hat dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, dass sich der Zustand des Betroffenen bessert. Bevor der Betreuer in ärztliche Maßnahmen einwilligt, in die der Betreute selbst nicht mehr einwilligen kann, muss er sich **informieren**, z. B. im Gespräch mit dem Betreuten oder beim Arzt. Kann sich der Betreute nicht mehr äußern, kann sich sein Wille aus einer Patientenverfügung ergeben.

Eine **Patientenverfügung** liegt vor, wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit **schriftlich** festlegt, ob er in eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung **noch nicht unmittelbar bevorstehende** Untersuchung seines Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt oder sie untersagt. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos

(z. B. mündlich) **widerrufen** werden. Sie ist grundsätzlich bindend, auch für Ärzte, Pfleger, Betreuer und das Betreuungsgericht. Es kann aber sein, dass eine Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation nicht zutrifft (etwa weil sie schon viele Jahre alt ist), dann ist sie insoweit nicht verbindlich. Ob die Anordnungen „vernünftig“ sind, spielt keine Rolle. Wenn allerdings jemand in eine bevorstehende ganz bestimmte Behandlung (z. B. Darmoperation nächste Woche) einwilligt, ist das keine Patientenverfügung. Zur Patientenverfügung siehe S. 10.

Im Einzelnen muss unterschieden werden:

- Falls eine **Patientenverfügung fehlt**, muss der Betreuer den **mutmaßlichen Willen** des Patienten feststellen, z. B. durch ein Gespräch mit Angehörigen oder anderen Bezugspersonen. Konkrete Anhaltspunkte müssen vorliegen, es dürfen nicht nur Vermutungen angestellt werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Oft sind sie dem Betreuer unbekannt. Dann entscheidet der Betreuer, ob er in die Behandlung einwilligt oder nicht.

TIPP!

Zur Ermittlung des Patientenwillens siehe auch die Erklärungen in der Broschüre „Der Patientenwille“ (ISBN 978-3-406-79632-6, € 7,90), erhältlich im Buchhandel.

- Liegt eine **wirksame schriftliche Patientenverfügung** vor, prüft der Betreuer, ob die damaligen Festlegungen des Betreuten auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.



BEISPIEL

Die Patientenverfügung lautet: „Ich will einmal in Würde sterben.“ Das besagt nichts Konkretes, wenn jetzt das Bein amputiert werden soll.

Ist dies der Fall, **muss der Betreuer den Willen des Betreuten durchsetzen**, also entweder als Vertreter seine Einwilligung zu einer geplanten Maßnahme erklären oder verweigern. Treffen die Festlegungen nicht zu, ist es so, als würde keine Patientenverfügung vorliegen. Dann muss der mutmaßliche Wille ermittelt werden (siehe oben).

3. Betreuungsgerichtliche Genehmigung der Behandlung

a) Fälle, in denen keine Genehmigung des Gerichts erforderlich ist

- Der Betreute ist selbst noch einwilligungsfähig und willigt ein. Es ist das Risiko des Arztes, ob er die Frage der Einwilligungsfähigkeit des Betreuten richtig beurteilt.
- Der Betreute ist nicht mehr einwilligungsfähig, die Maßnahme ist aber **ungefährlich**.
- Der Betreute ist nicht mehr einwilligungsfähig, die Maßnahme ist gefährlich aber eilbedürftig, man kann die Genehmigung nicht abwarten.
- Der Betreute ist nicht mehr einwilligungsfähig, die Maßnahme bzw. deren Unterlassen ist gefährlich, aber **Arzt und Betreuer sind übereinstimmend der Meinung**, dass sie dem mutmaßlichen oder dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betreuten entspricht (Konsens).

Eine Genehmigung des Gerichts ist somit **nicht erforderlich**, wenn (bei einer gefährlichen Maßnahme) zwischen Betreuer und behandelndem Arzt **Einvernehmen** darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

b) Fälle, in denen eine Genehmigung erforderlich ist

- Zwangsbehandlung des Betreuten.

Einwilligung: Willigt der Betreuer in eine Untersuchung (oder eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff) ein, ist eine Genehmigung des Gerichts nötig, wenn die **begründete Gefahr** besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren

und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder wenn Betreuer und Arzt nicht einer Meinung sind.

⇒	BEISPIEL
Das sind z. B. Beinamputationen, Herzoperationen. Keine solche Gefahr besteht z. B., wenn Zähne gezogen werden.	

- **Nichteinwilligung:** Willigt der Betreuer in eine ärztliche Maßnahme **nicht** ein oder **widerruft** er seine Einwilligung, ist eine Genehmigung des Gerichts nötig, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die **begründete Gefahr** besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder wenn Betreuer und Arzt nicht einer Meinung sind. Das sind in erster Linie die Fälle des straffreien Abbruchs einer Behandlung, bei denen die **künstliche Ernährung** mittels einer Sonde oder die maschinelle Beatmung **eingestellt** wird („Sterbenlassen des unheilbar Kranken, der im Wachkoma ist“). Die „**begründete Gefahr**“ besteht, wenn **nicht nur subjektive** Befürchtungen vorliegen, sondern eine objektive Gefahr und die Wahrscheinlichkeit des Schadens erheblich ist. Der Betreuer ist hier auf Informationen durch den Arzt angewiesen, kann sich aber zusätzlich aus der Literatur informieren.

⇒	BEISPIEL
Amputationen, gefäßchirurgische Eingriffe an den großen (arteriellen) Gefäßen, Operationen am Gehirn, am Rückenmark, Transplantationen von Herz oder Leber.	

Willigt der Betreuer in eine ärztliche Maßnahme ein, die dem natürlichen Willen des einwilligungsunfähigen Betreuten widerspricht, ist die Genehmigung des Gerichts nötig.

c) Verfahren bei der Genehmigung

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Betreuungsgericht und zwar der Richter. In der Praxis

muss der Betreuer oder der Arzt einen Antrag stellen. Der Richter muss den Betroffenen in der Regel vor Erteilung der Genehmigung **persönlich anhören**; dabei wird der Richter vor allem zu prüfen haben, ob der Betroffene selbst einwilligungsfähig ist, denn dann entfällt das Erfordernis einer Einwilligung des Betreuers und deren Genehmigung durch das Gericht. Die Bestellung eines **Verfahrenspflegers** ist stets erforderlich. Die Familienangehörigen „sollen“ (mündlich oder schriftlich) angehört werden, also z. B. Ehegatte, erwachsene Kinder.

Ferner ist vom Gericht das **Gutachten eines Sachverständigen** über die Notwendigkeit des Eingriffs, Alternativen, Wahrscheinlichkeitsgrad eines Schadens, Umfang dieses zu befürchtenden Schadens einzuholen. Die Genehmigung ist vom Betreuungsgericht zu erteilen, wenn die Einwilligung oder die Nichteinwilligung dem (mutmaßlichen) Willen des Betreuten entspricht (Rechtsmittel: befristete Beschwerde, siehe S. 48).

Ein Beschluss des Gerichts, der die Genehmigung der „**Sterbehilfe**“ zum Gegenstand hat, wird erst **zwei Wochen nach Bekanntgabe** an den Betreuer sowie an den Verfahrenspfleger wirksam. Damit soll dem Verfahrenspfleger die Möglichkeit gegeben werden, Beschwerde einzulegen, bevor der Betroffene wegen Abbruch der Ernährung verstorben ist.

Eilfälle:

- Ist der Patient **einwilligungsunfähig** und der Eingriff **nicht gefährlich**, der Betreuer aber nicht erreichbar, könnte das Gericht selbst die Einwilligung erklären. Kann auch darauf nicht gewartet werden, kann der Arzt handeln, wenn die allgemeinen Rechtfertigungsgründe (z. B. Notstand, mutmaßliche Einwilligung) vorliegen. So ist es, wenn der Betreute sehr starke Zahnschmerzen hat. Hier ist eine mutmaßliche Einwilligung des Betreuers anzunehmen.
- Ist der Patient **einwilligungsunfähig** und die Maßnahme **gefährlich**, besteht aber eine **Meinungsverschiedenheit zwischen Arzt und Betreuer** über den (mutmaßlichen) Willen des Patienten, sind die Einwilligung des Betreuers und die Genehmigung des Gerichts erforderlich. Nur die Genehmigung des Gerichts kann bei Eilbedürftigkeit entfallen.

8

Aufgabenbereich „Unterbringung“

1. Arten der Unterbringung

Es gibt nach dem Gesetz verschiedene Arten der Unterbringung.

a) Freiheitsentziehende Unterbringung

Eine freiheitsentziehende Unterbringung durch einen Betreuer liegt vor, wenn der Betroffene gegen seinen natürlichen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereichs gehindert wird, wenn er also in einem Krankenhaus, Heim oder einer psychiatrischen Abteilung **eingeschlossen** wird.

Ist der Betroffene „mit natürlichem Willen“ **einverstanden**, liegt keine Freiheitsentziehung vor. Er kann sein Einverständnis jederzeit zurückziehen.

b) Unterbringungsähnliche Maßnahme

Eine unterbringungsähnliche Maßnahme liegt vor, wenn

- einem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Pflegeheim usw. aufhält (freiwillig oder aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses),
- über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit durch mechanische Vorrichtungen (wie z. B. Bettgitter, Fesselung, Leibgurte), Medikamente (wie z. B. Schlafmittel) oder auf sonstige Weise (wie z. B. komplizierte Zahlenschlösser) entzogen wird.

Bettgitter und Fixierung sind auch dann, wenn bereits eine allgemeine Unterbringungsgenehmigung vorliegt, **gesondert genehmigungsbedürftig**. Für **Familienpflege**, also die Pflege eines Betreuten zuhause, gilt die Regelung nicht.

2. Voraussetzungen der Unterbringung

Dem Betroffenen muss ein Betreuer bestellt worden sein mit dem Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ oder „Unterbringung“ oder einem ähnlichen Aufgabenbereich. Der Betreuer darf den Betreuten gegen seinen natürlichen Willen nur freiheitsentziehend unterbringen (oder in eine unterbringungsähnliche Maßnahme einwilligen), wenn dies zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, wofür nur zwei Fallgruppen anerkannt sind:

- **Selbstgefährdung:** Wenn die Gefahr besteht, dass sich der Betreute selbst tötet oder sich selbst erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (Beispiel: Der Betreute ist altersbedingt verwirrt und irrt daher ziellos umher, droht überfahren zu werden). Die Gefahr muss bestehen aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten. Andere Gefahrenursachen genügen nicht. Wer geistig gesund einen Selbstmordversuch unternimmt, kann nicht zivilrechtlich untergebracht werden. Wer alkoholsüchtig ist, kann ebenfalls nicht untergebracht werden, solange keine psychische Krankheit oder geistige/seelische Behinderung vorliegt.
- **Notwendigkeit einer Heilbehandlung:** Voraussetzung ist, dass
 - eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist und die Behandlung Erfolg verspricht,
 - die ärztliche Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann, weil z. B. eine ambulante Behandlung nicht genügt, und

- der Betreute aufgrund seiner psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit nicht erkennen oder nach dieser Einsicht handeln kann.

Wenn sich der untergebrachte Betreute mit natürlichem Willen gegen die ärztliche Behandlung **wehrt**, darf er nur unter engen Voraussetzungen behandelt werden; die Einwilligung des Betreuers bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

3. Genehmigung des Gerichts

Der Betreuer oder ein Dritter (z. B. Altenheim, Krankenhaus, Arzt) muss die Genehmigung beantragen. Das Betreuungsgericht wird dann, soweit erforderlich, einen **Verfahrenspfleger** bestellen, z. B. einen Rechtsanwalt, Sozialarbeiter.

Der Verfahrenspfleger ist im Verfahren „Beteiligter“ und wird wie andere Verfahrenspfleger (S. 13) bezahlt. Er soll dem Betroffenen Beistand leisten. Die Bestellung zum Verfahrenspfleger endet mit Aufhebung, Verfahrensabschluss oder Rechtskraft (d. h. Unanfechtbarkeit) der Entscheidung, besteht also, wenn Beschwerde eingelegt wird, noch für die nächsten Instanzen.

Ferner muss der Richter den Betroffenen **persönlich anhören** und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschaffen. Diese Anhörung kann unterbleiben, wenn der Betroffene sich nicht verständigen kann. Wenn sich der Betroffene weigert, zur Anhörung zu erscheinen, kann das Gericht seine Vorführung anordnen; sie erfolgt durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde.

Vor Genehmigung einer Unterbringung kann das Gericht bestimmte **nahe Angehörige** anhören.

Ferner muss das **Gutachten eines Sachverständigen** (siehe auch S. 13) eingeholt werden. In der Regel soll der Sachverständige Arzt für Psychiatrie sein. Der Sachverständige darf sein Gutachten nicht nach Aktenlage

erstatten; er muss den Betroffenen vor der Begutachtung **persönlich untersuchen bzw. befragen**. Weigert sich der Betreute nachhaltig, beim Sachverständigen zu erscheinen, ordnet das Gericht die Vorführung an. Das Gutachten darf vom Gericht in der Entscheidung erst bewertet werden, wenn der Betroffene und sein Verfahrenspfleger Gelegenheit hatten, dazu Stellung zu nehmen.

4. Einstweilige Anordnungen

In **Eilfällen** kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung eine **vorläufige** Unterbringung oder vorläufige unterbringungsähnliche Maßnahme genehmigen. Voraussetzungen:

- Es müssen dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine endgültige Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, also ein passender Sachverhalt. Es muss bereits ein Betreuer mit dem **Aufgabenbereich „Unterbringung“** oder ähnlich bestellt sein (oder zumindest durch eine einstweilige Anordnung ein vorläufiger Betreuer mit diesem Aufgabenbereich).
- Der Betreuer muss die **Genehmigung beantragt** haben oder zumindest gleichzeitig beantragen.
- Es muss ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden, also eine **Gefahr**, bestehen.
- Es liegt ein ärztliches Zeugnis („Attest“) über den Zustand des Betroffenen vor, ein Gutachten ist also nicht notwendig.

Bei **besonderer Eilbedürftigkeit** kann das Gericht somit auch **ohne persönliche Anhörung** des Betroffenen, ohne Anhörung der Angehörigen und sonstigen Stellen und ohne Bestellung und Anhörung eines Verfahrenspflegers die Anordnung erlassen; das ist aber nachzuholen.

Die einstweilige Anordnung der Unterbringung darf die **Dauer von sechs Wochen** nicht überschreiten, kann aber nach Anhörung eines Sachverständigen auf bis zu drei Monate verlängert werden.

9 Sonstige Aufgabenbereiche

1. Aufgabenbereich „Postkontrolle“

Selbst wenn ein Betreuer den Aufgabenbereich „Persönliche Angelegenheiten des Betreuten“ hat, ist die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betroffenen und seinen Posteingang davon nicht erfasst. Das Gericht kann aber dem Betreuer die Befugnis übertragen, über die Telekommunikation (auch elektronisch), also Telefon und Emails, zu entscheiden sowie die Post zu öffnen und anzuhalten.

Ein solcher Aufgabenkreis kann dem Betreuer eingeräumt werden, wenn von den eingehenden Briefen, Telefonanrufen und Emails erhebliche Gefahren für den Betroffenen ausgehen oder wenn dem Betreuer eine ordnungsgemäße Führung der Betreuung sonst nicht möglich ist, z. B. weil der Betreute wichtige Briefe versteckt oder wegwirft. Der Betreuer kann dann z. B. die Postdienste davon verständigen, dass die an den Betreuten gerichtete Post an den Betreuer zu senden ist; die Heimleitung, dass bestimmte Anrufe nicht weitergeleitet werden dürfen.

TIPP

Hat der Betreuer die Postbefugnis nicht, kann er Versicherungen, Banken, Vermieter, Finanzamt und sonstige Behörden usw. davon verständigen, dass er die Vermögenssorge hat und deshalb die Post unmittelbar an ihn zu senden ist.

2. Aufgabenbereich „Überwachung eines Bevollmächtigten“

Hat der Betroffene *wirksame* Vollmachten (siehe S. 8) erteilt, kann er aber wegen seiner geistigen Behinderung den Bevollmächtigten nicht mehr ausreichend überwachen und bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht mehr „ordnungsgemäß“ besorgt, kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen ein Betreuer bestellt werden, der lediglich (oder: zusätzlich) den Aufgabenbereich „Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten X“ hat. Dieser **Kontrollbetreuer** hat u. a. folgende Rechte:

- er kann vom Bevollmächtigten Auskunft (z. B. über die von ihm getätigten Geschäfte) verlangen, die geordnete Aufstellung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben fordern oder die Herausgabe der Belege oder Ähnliches;
- er kann notfalls die Vollmacht (mit Genehmigung des Gerichts) widerrufen. Um dem Betreuer die notwendige Zeit für Ermittlungen zu verschaffen kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht vorübergehend nicht mehr ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn andernfalls dringende Gefahren z. B. für das Vermögen des Vollmachtgebers bestehen.

Der Bevollmächtigte hat im Namen des Betroffenen ein Beschwerderecht gegen die Bestellung eines Kontrollbetreuers, wenn sein Aufgabenkreis betroffen ist. Im eigenen Namen hat er kein Beschwerderecht.

3. Aufgabenbereich „Personensorge“ und/oder „Aufenthaltsbestimmung“

Der Aufgabenbereich „Personensorge“ umfasst die Vertretung in Bereichen, die nicht nur das Vermögen betreffen, z. B. die Sorge für die Ernährung (etwa Vereinbarung von „Essen auf Rädern“), Körperpflege, Gesundheitsvorsorge, Reinigung der Wohnung und der Kleidung, Kauf von Kleidung. Die Grenzen dieses Aufgabenbereichs sind im Einzelnen unklar.

TIPP

Der Betreuer muss die persönlichen Pflegeleistungen nicht selbst erbringen, sondern soll sie organisieren.

Die Aufenthaltsbestimmung ist ein Teil der Personensorge. Wird dem Betreuer der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ übertragen, dann kann er jedenfalls bestimmen, dass sich z. B. der Betreute künftig rein tatsächlich im Altenheim anstatt in der Wohnung aufhalten soll, und er kann eine freiheitsentziehende Unterbringung beim Betreuungsgericht beantragen.

4. Aufgabenbereich „Bestimmung des Umgangs“

Dieser Aufgabenbereich berechtigt den Betreuer z. B. anzuordnen, dass bestimmte Verwandte oder sonstige Personen (z. B. Nachbarn, Prozessgegner, Mieter), den Betreuten im Altenheim nicht besuchen dürfen, etwa weil sie ihn beleidigen, beeinflussen oder zu erheblichen Regelungen drängen wollen, die den betreuten psychisch belasten.

TIPP

Das Betreuungsgericht kann auch andere, speziell auf den Betreuten abgestimmte Aufgabenbereiche festlegen.

10 Stellung der Angehörigen des Betreuten

1. Beteiligung der Angehörigen

Wird ein Fremder zum Betreuer bestellt, sehen sich die Angehörigen manchmal beeinträchtigt, sei es, dass sie wegen der Betreuerkosten um ihr Erbe fürchten, oder, dass sie die Betreuung für unzureichend halten. Wird ein Familienangehöriger bestellt, taucht dasselbe Problem bei den nicht zum Zuge gekommenen Verwandten auf. Fraglich ist, inwieweit die Verwandten auf die Betreuung einwirken können.

Die Ehegatten, Verwandten und sonstigen Angehörigen können beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers anregen.

Ist ein Betreuungsverfahren **vom Gericht** eingeleitet worden, können vom Gericht bestimmte Angehörige beteiligt (d. h. beispielsweise angehört) werden, aber mit Einschränkungen:

- Die Beteiligung steht im Ermessen des Gerichts („kann“).
- Nur der Ehegatte des Betroffenen oder sein (registrierter) Lebenspartner sowie seine Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge (also Kinder, Enkel), Geschwister und eine Person seines Vertrauens können beteiligt werden.
- Nur in bestimmten Verfahren (also nicht in allen Angelegenheiten des Betreuungsverfahrens) kann eine Beteiligung erfolgen: Das sind Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts; Umfang, Inhalt oder Bestand der genannten Entscheidungen. **Nicht erfasst** sind z. B. die Vergütung des Betreuers und die Genehmigung, wenn der Betreuer das Grundstück des Betreuten veräußern will.

- Keine Beteiligung erfolgt ferner, wenn dies dem Interesse des Betroffenen zuwiderläuft; die Wünsche und Belange des Betroffenen muss das Gericht also berücksichtigen. Er muss erst gefragt werden, ob er mit der Verständigung seiner Kinder etc. einverstanden ist.

Diese Angehörigen werden über die Einleitung des Verfahrens verständigt (wenn sie dem Gericht bekannt sind). Sie können dem Gericht dann mitteilen, ob sie beteiligt werden wollen.

Bei Ablehnung des Antrags auf Beteiligung ist ein Beschluss notwendig, der binnen zwei Wochen mit sofortiger Beschwerde anfechtbar ist. Wird ein Angehöriger nicht beteiligt, muss er sich im Klaren sein, dass er dann auch kein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Betreuungsgerichts mehr hat.

2. Person des Betreuers

Wenn der Betroffene einen Verwandten zum Betreuer vorschlägt (z. B. durch eine Betreuungsverfügung, siehe S. 7), muss das Gericht diese Person bestellen, wenn sie nicht ungeeignet ist. Schlägt der Betroffene niemanden vor, ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen Bindungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Das heißt aber lediglich, dass im Zweifel einem Verwandten der Vorzug vor einem gleich geeigneten Fremden zu geben ist. Unter mehreren Verwandten kommt es darauf an, wer nach Auffassung des Gerichts am besten geeignet ist.

3. Rechte gegenüber dem Betreuer

Der Betreuer steht zu den Angehörigen des Betreuten in einem beschränkten Rechtsverhältnis. Er ist ihnen nicht verantwortlich, sie können ihm keine Weisungen geben. Nahestehenden Angehörigen hat der Betreuer auf Verlangen Auskunft zu geben über die persönlichen Lebensumstände des Betreuten, soweit es dessen Wunsch entspricht, z. B. den Aufenthaltsort, seine Krankheit; aber nicht über die Vermögensverhältnisse. Die Angehörigen können ferner das Betreuungsgericht auf Pflichtwidrigkeiten des Betreuers hinweisen und so erreichen, dass ihn das Gericht durch geeignete Gebote und Verbote zur ordnungsgemäßen Führung der Betreuung zwingt und gegebenenfalls entlässt.

4. Akteneinsicht

Das Gericht kann die Einsicht der Gerichtsakten jedem Beteiligten gestatten, soweit nicht schwerwiegende Interessen anderer Personen entgegenstehen. Einem Nichtbeteiligten kann die Einsicht nur gestattet werden, soweit er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht entgegenstehen. Den Angehörigen muss also nicht Einsicht in die ganze Gerichtsakte bewilligt werden.

5. Beschwerderecht eines Angehörigen

Der Betroffene (Betreute) ist immer beschwerdeberechtigt gegen Entscheidungen, die ihn betreffen. Wenn er einen Angehörigen bevollmächtigt, kann dieser die Beschwerderechte des Betroffenen ausüben. Andernfalls haben die Angehörigen ein Beschwerderecht nur in Ausnahmefällen:

- Als **berechtigte Angehörige** gelten nur der Ehegatte des Betroffenen oder sein (registrierter) Lebenspartner sowie seine Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge (also auch Enkel, Urenkel), Geschwister und eine vom ihm benannte Person seines Vertrauens.
- Die **beschwerdefähigen Verfahrensgegenstände** sind begrenzt auf Umfang, Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes; dazu gehören die Aufhebung der Betreuung, die Einschränkung des Aufgabenkreises, die Aufhebung oder Änderung eines Einwilligungsvorbehaltes, die Bestellung eines neuen Betreuers, die Entlassung des Betreuers, die Verlängerung der Betreuung. **Keine Beschwerdemöglichkeit** gibt es daher z. B. für den Sohn des Betreuten hinsichtlich der Vergütung des Betreuers, auch wenn sie aus dem Vermögen des Betreuten zu zahlen ist und also den Nachlass mindert.
- Nur **von Amts wegen ergangene Entscheidungen** unterliegen dem Beschwerderecht der privilegierten Angehörigen, d. h. eine Betreuung **auf Antrag** (oder mit Einwilligung) des Betroffenen unterliegt keiner Beschwerde der Angehörigen.
- Die Beschwerde muss „im Interesse des Betroffenen“ eingelegt sein. Wer *nur* eigene Interessen mit der Beschwerde verfolgt ist nicht beschwerdeberechtigt.
- Nur wer in erster Instanz vom Betreuungsgericht bereits beteiligt wurde, kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Wer nicht beteiligt wurde, gleichgültig aus welchen Gründen (auch aufgrund eines Versehens des Gerichts!), hat kein Beschwerderecht. Die Beteiligung eines Angehörigen kann auch konkludent (stillschweigend) erfolgen, etwa durch das Übersenden von Schriftstücken oder die Ladung zu Terminen.

11 Rechte und Pflichten des Betreuten

1. Wie kann man sich gegen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens wehren?

Der Betroffene ist verfahrensfähig, auch wenn er geschäftsunfähig ist: Er kann also alle Anträge selbst stellen, schriftlich oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts. Ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, aber meist zweckmäßig.

Wer dies nicht selbst finanzieren kann, kann die Beiordnung eines Anwalts in Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Die bloße Einleitung eines Betreuungsverfahrens ist nicht mit Beschwerde angreifbar; erst gegen die Anordnung der Betreuung ist eine Beschwerde statthaft.

TIPP

Der Betroffene kann, wenn er geschäftsfähig ist, noch während des Verfahrens einer anderen Person Vollmacht („Vorsorgevollmacht“) erteilen, und so die Anordnung der Betreuung entbehrlich machen. Das Betreuungsverfahren wird dann eingestellt.

2. Verhalten bei der Anhörung

Der Betroffene muss in einem Verfahren, in dem ein Betreuer bestellt werden soll, grundsätzlich **persönlich angehört** werden, dabei sind seine Wünsche zu erfragen. Er ist nicht verpflichtet, bei der Anhörung Angaben zu machen. Er kann verlangen, dass sich der Richter in

seine Wohnung oder sonstige Umgebung begibt und sich dort einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschafft. Er kann der Anhörung in der Wohnung aber auch widersprechen. Er kann verlangen, dass einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet wird.

Der Betroffene kann sich auch weigern, zum Anhörungstermin zu erscheinen; das verschiebt allerdings das Verfahren lediglich um einige Wochen, weil er dann auf Anordnung des Richters von Mitarbeitern der Betreuungsbehörde beim Gericht vorgeführt wird.

3. Verlangen, Angehörige zu beteiligen

Der Betroffene kann verlangen, dass das Gericht seinem Ehegatten, seinen Eltern, seinen Pflegeeltern und seinen Kindern oder Enkeln sowie einer ihm nahe stehenden Person („Vertrauensperson“) den Sachverhalt mitteilt und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gibt. Diese Personen können dann dem Gericht **Umstände mitteilen, die für ihn günstig sind**; sie können dem Betroffenen selbst helfen, soziale Dienste organisieren usw. und so die Anordnung einer Betreuung überflüssig machen.

4. Wie kann man sich gegen das Sachverständigengutachten wehren?

Vor Bestellung eines Betreuers ist vom Gericht ein Sachverständigengutachten (siehe dazu S.13) einzuholen. Dazu muss der Betroffene persönlich untersucht bzw. befragt werden. Das Gutachten muss dem Betroffenen

zugeleitet werden, **bevor** das Gericht entscheidet, damit er dazu Stellung nehmen kann. Erscheint der Betroffene nicht zum Untersuchungstermin, kann er vorgeführt werden. Die Fragen des Sachverständigen muss der Betroffene allerdings nicht beantworten, an Tests usw. muss er nicht aktiv mitwirken. Hat seine Weigerung jedoch zur Folge, dass der Gutachter zu keinem eindeutigen Ergebnis kommt, kann das Gericht auf Anregung des Sachverständigen die Unterbringung (z. B. in einer psychiatrischen Anstalt bis zu sechs Wochen) anordnen, damit der Sachverständige den Betroffenen beobachten kann.

Der Sachverständige kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen; das ist selten der Fall. Die Anordnung der Begutachtung ist in der Regel nicht mit Beschwerde anfechtbar; auch gegen das Gutachten selbst gibt es keine Beschwerde. Der Betroffene kann aber die Einholung eines neuen Gutachtens („Obergutachten“) beantragen, wenn das vorgelegte Gutachten mangelhaft ist. Er kann den Verfahrenspfleger um Unterstützung bitten. Hilfreicher ist, wenn der Betroffene (auf eigene Kosten) von einem Psychiater ein Privatgutachten erstatten lässt, aus dem sich ergibt, dass der Betroffene seine Angelegenheiten noch selbst erledigen kann, wenn auch mit Hilfen. Wenn der Betroffene geschäftsfähig ist, kann er noch nach Erstattung des Gutachtens eine Vorsorgevollmacht erteilen, so dass das Betreuungsverfahren eingestellt wird.

5. Auswirkungen der Betreuung auf die Geschäftsfähigkeit

Die Bestellung eines Betreuers hat auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten **keinen Einfluss**: War der Betreute vorher geschäftsfähig, ändert sich daran nichts. Er kann dann weiter rechtsgeschäftlich tätig werden, z. B. Sachen einkaufen, Handwerker beauftragen oder Wohnungen mieten (eine Ausnahme gilt, wenn das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnete; S. 18). Ist ein Betreuer geschäftsunfähig, kann er trotzdem selbst Bargeschäfte des täglichen Lebens, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden können, wirksam tätigen (z. B. Einkauf von Lebensmitteln, Kauf von Busfahrkarten etc.).

6. Testamente des Betreuten

Auch auf die Testierfähigkeit des Betreuten hat die Bestellung eines Betreuers keinen Einfluss: War der Betreute vorher testierfähig, ändert sich daran nichts. Er kann weiter Testamente errichten oder widerrufen oder notariell Erbverträge abschließen. Dem beruflichen Betreuer ist es zwar untersagt, Erbeinsetzungen und Vermächtnisse des Betreuten anzunehmen (außer bei vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts), sie sind aber trotzdem wirksam.

Wird nach dem Tod des Betreuten im Erbscheinsverfahren seine damalige Testierfähigkeit angezweifelt, dann holt das Nachlassgericht ein Gutachten ein. Dabei ist das Gutachten, das im Betreuungsverfahren eingeholt wurde, hilfreich, aber nicht bindend. Auch wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, kann der Betreute noch ein Testament errichten.

7. Anhörungsrechte nach Bestellung eines Betreuers

In zahlreichen Fällen ist vorgeschrieben, dass vor einer Einzelentscheidung im Rahmen der Betreuung der Betroffene angehört werden muss: Teils wird diese Anhörung nur empfohlen (sie „soll“ erfolgen), manchmal genügt schriftliche Anhörung, teils ist persönliche Anhörung vorgeschrieben.

⇒	BEISPIEL
	Eine persönliche Anhörung des Betreuten muss z. B. erfolgen • vor Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation, • vor Bewilligung einer Vergütung für den Betreuer aus dem Vermögen des Betreuten, • vor Genehmigung der Einwilligung in gefährliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, • vor Kündigung oder sonstiger Auflösung der vom Betreuten gemieteten Wohnung.

8. Anregungen an das Betreuungsgericht

Der Betreute kann sich **jederzeit** an das Betreuungsgericht wenden, wenn er glaubt, dass sich der Betreuer pflichtwidrig verhält.

Zu den Pflichten des Betreuers gehört es z. B., den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit hierdurch nicht die Person oder das Vermögen des Betreuten erheblich gefährdet werden und es dem Betreuer zumuten ist. Das Gericht muss dann den Sachverhalt aufklären, indem es z. B. den Betreuer anhört, und gegen festgestellte Pflichtwidrigkeiten durch Gebote und Verbote einschreiten.

9. Wechsel des Betreuers

Wenn der Betreute mit seinem Betreuer **nicht** einverstanden ist, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Er kann beim Betreuungsgericht die Entlassung des Betreuers anregen mit der Begründung, der Betreuer sei fachlich ungeeignet, er mache Fehler oder es liege ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vor.
- Er kann dem Betreuungsgericht eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, vorschlagen. War ein beruflicher Betreuer bestellt worden, kann der Betreute vorbringen, er habe nun einen ehrenamtlichen Betreuer gefunden.
- Er kann gegen die Anordnung der Betreuung Beschwerde zum Landgericht einlegen und diese Beschwerde auf die Auswahl des Betreuers beschränken.

10. Antrag auf Aufhebung der Betreuung

Der Betreute kann jederzeit, auch schon vor Ablauf der im Beschluss bestimmten Siebenjahresfrist, beantragen, dass die Betreuung aufgehoben wird oder die Einschränkung des Aufgabenkreises anregen. Zur Zweijahresfrist

vgl. S. 14. Die Betreuung muss aufgehoben werden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (siehe S. 11). Das sollte näher begründet werden; es kommt dann gegebenenfalls zu Ermittlungen und zu einer neuen Begutachtung.

11. Beschwerde, Rechtsbeschwerde

Gegen **alle Entscheidungen** des Betreuungsgerichts, durch die der Betreute in seinen Rechten beeinträchtigt ist, kann der Betreute (auch wenn er geschäftsunfähig ist) innerhalb eines Monats **Beschwerde** beim Betreuungsgericht einlegen; in einigen Fällen beträgt die Frist nur zwei Wochen. Ein Rechtsanwalt muss nicht beauftragt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die jedem Beschluss beigelegt werden muss. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht.

Gegen den Beschwerdebeschluss des Landgerichts kann der Betroffene **Rechtsbeschwerde** zum Bundesgerichtshof einlegen (Frist: ein Monat), aber nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt, nicht durch einen örtlichen Anwalt. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist zu unterscheiden:

- Gegen die Bestellung eines Betreuers, die Ablehnung der Aufhebung einer Betreuung, die Anordnung oder Ablehnung der Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie in Unterbringungssachen ist die Rechtsbeschwerde auch ohne Zulassung durch das Landgericht statthaft.
- In den übrigen Fällen (z. B. Genehmigung eines Grundstücksverkaufs, Bewilligung einer Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten) ist die Rechtsbeschwerde des Betroffenen nur statthaft, wenn sie vom Landgericht im Beschluss zugelassen wurde. Wird die Zulassung abgelehnt, gibt es dagegen keine Rechtsbeschwerde.
- Gegen einstweilige Anordnungen ist eine Rechtsbeschwerde nicht statthaft und kann auch nicht zugelassen werden.

12 Vergütung des Betreuers

1. Übersicht

Der berufliche Betreuer erhält

- eine Vergütung vom „vermögenden“ Betreuten;
- vom mittellosen Betreuten erhält der berufliche Betreuer nichts, aber eine Vergütung aus der Staatskasse.

Der **ehrenamtliche Betreuer** erhält

- eine Aufwandspauschale oder seine konkreten Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) aus der Staatskasse, falls der Betreute mittellos ist.
- Eine Vergütung erhält der ehrenamtliche Betreuer nur dann, wenn Umfang oder Schwierigkeit der Geschäfte dies rechtfertigen und wenn der Betreute vermögend ist.

Ähnliche Regelungen gelten für Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer.

2. Wann ist der Betreute „mittellos“?

Da die Staatskasse dem Betreuer die Vergütung und den Aufwendungsersatz nur bezahlt, wenn der Betreute „mittellos“ ist, ist wichtig zu wissen, wann dies der Fall ist. Dabei kommt es nur noch auf das Vermögen an, nicht mehr auf das Einkommen.

Der Betreute muss sein Vermögen einsetzen, d. h. er muss es für die Zahlungen verwenden, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden. **Barbeträge** und Kontoguthaben **bis 5.000 EUR** sind beim Ledigen geschützt (= nicht einzusetzen). Nicht einzusetzen ist ferner das **angemessene Hausgrundstück**, also das selbstbewohnte Haus bzw. die Eigentumswohnung. **Bei unzumutbarer Härte** darf auch der Einsatz sonstigen Vermögens nicht verlangt werden.

Vergütung des Betreuers			
	Zahlungspflichtig ist		Höhe der Vergütung
Der Betreuer ist beruflicher Betreuer	und der Betreute ist <u>mittellos</u>	die Staatskasse	Fallpauschale, unterschiedlich hoch je nach Ausbildung des Betreuers (Tabellen A, B oder C), Vermögen des Betreuten und Dauer der Betreuung; einschließlich Auslagen. USt fällt derzeit nicht an.
	und der Betreute ist nicht mittellos	der Betreute	
Der Betreuer handelt ehrenamtlich	und der Betreute ist <u>mittellos</u>	die Staatskasse	Keine Vergütung, aber Aufwandspauschale von 425 EUR jährlich oder die konkreten Aufwendungen
	und der Betreute ist <u>nicht mittellos</u> , sondern „vermögend“	der Betreute	Vergütung ist möglich, zur Höhe gibt es keine Tabelle



BEISPIEL

Der ledige Betreute hat ein Sparguthaben von 10.000 EUR. Er muss die Betreuung so lange selbst zahlen, bis sein Vermögen auf 5.000 EUR geschrumpft ist; ab dann zahlt die Staatskasse. Das Einkommen spielt keine Rolle mehr.

3. Vergütung nichtberuflicher (ehrenamtlicher) Betreuer

- Grundsätzlich führt ein ehrenamtlicher Betreuer die Betreuung ohne **Vergütung**. Das gilt immer dann, wenn der Betreute mittellos ist.
- Das Betreuungsgericht kann aber dem Betreuer eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das **Vermögen** des Betreuten und der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte es rechtfertigen. Maßgebend ist das Reinvermögen, also das Vermögen nach Abzug von Schulden; ab wesentlich mehr als etwa 5.000 EUR Vermögen kommt eine Vergütung in Betracht. Für die Höhe der Vergütung gibt es keine Tabelle, sie richtet sich im Einzelfall nach dem Vermögen und dem Umfang der Tätigkeit. Diese Vergütung hat der Betreute selbst zu zahlen, nicht die Staatskasse. Die Höhe wird vom Betreuungsgericht festgesetzt.

4. Aufwendungsersatz

Von der Vergütung ist der **Ersatz der Aufwendungen** (Auslagen) wie z. B. Fahrtkosten, Kopien, Porto, zu unterscheiden. Erhält der ehrenamtliche Betreuer keine Vergütung, kann er wählen: entweder er verlangt den Ersatz seiner konkreten Auslagen oder er wählt die Pauschale von 425 EUR jährlich. Berufliche Betreuer können die Pauschale nicht erhalten.

Eltern, die Betreuer ihrer volljährigen Kinder sind, bekommen diese Pauschale ebenfalls. Sind Eltern Mitbetreuer ihres volljährigen behinderten Kindes, erhalten sie die Pauschale doppelt, also Vater und Mutter. Betreut ein Vater seine beiden volljährigen Kinder, fällt ebenfalls die Pauschale doppelt an.

Bei mittellosen Personen ist die Staatskasse zahlungspflichtig. Vermögende („nicht-mittellose“) Betreute müssen den Aufwendungsersatz selbst zahlen.



BEISPIEL

B ist ehrenamtlicher Betreuer seiner mittellosen Tante. Weil er sie zwei Mal im Monat besucht, hat er im Jahr 500 EUR Fahrtkosten. B wird den Ersatz seiner Aufwendungen, also 500 EUR beantragen. Wenn dagegen die Tante im selben Haus wohnt, so dass B nur Aufwendungen an Porto und Telefon von ca. 20 EUR hat, wird er die Pauschale von 425 EUR beantragen und hat dann noch einen „Gewinn“ von rund 400 EUR im Jahr. Wenn in diesem Fall B seiner Tante Lebensmittel und Drogerieartikel wie Seife mitbringt, sind das keine Aufwendungen, die die Justizkasse erstattet.

TIPP

Der ehrenamtliche Betreuer sollte seine Auslagen notieren sowie die Belege aufheben, weil er zu Beginn des Jahres noch nicht wissen kann, ob die konkrete Abrechnung oder die Pauschale für ihn günstiger ist. Die Wahl kann jedes Jahr neu erfolgen.

Die Festsetzung der **Vergütung** erfolgt auf Antrag des Betreuers durch das Betreuungsgericht. Für diese Vergütung gilt die gewöhnliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Der **konkrete Aufwendungsersatz** (z. B. 500 EUR Fahrtkosten) dagegen muss innerhalb von 15 Monaten ab Aufwendung beim Betreuungsgericht geltend gemacht werden, sonst erlischt der Anspruch.



BEISPIEL

Besucht der ehrenamtliche Betreuer den Betreuten am 9.4.2023 und hat dafür 60 EUR Fahrtkosten, dann muss dieser Betrag spätestens am 9.7.2024 beim Gericht abgerechnet werden, wenn der Betreuer den konkreten Ersatz seiner Aufwendungen verlangt.

Kompliziert ist es bei der Aufwendungspauschale von derzeit 425 EUR: Sie kann **erstmal**s ein Jahr (nicht: ein Kalenderjahr) nach Bestellung zum Betreuer verlangt werden. Sie muss spätestens **binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres**, in dem der Anspruch entsteht, beim Gericht geltend gemacht werden. Am 31. 12. beginnt somit z. B. die Sechsmonatsfrist zu laufen (Ende: 30. 6.), nach deren Verstreichen der Anspruch erlischt. Hat der ehrenamtliche Betreuer selbst die Vermögenssorge, kann er seine Auslagen selbst dem Vermögen des Betreuten entnehmen.

TIPP

Der ehrenamtliche Betreuer muss jedes Jahr vor dem 30.6. beim Amtsgericht seine Aufwandsentschädigung (derzeit 425 EUR) beantragen, sonst ist sie verloren.

Rechtsmittel: Betreuer bzw. Betreuter können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Erinnerung bzw. Beschwerde gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss einlegen; Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung.

Einnahmen aus nebenberuflicher Betreuertätigkeit sind (derzeit) bis 3.000 EUR im Jahr **einkommensteuerfrei** (also ca 6 ehrenamtliche Betreuungen).

BEISPIEL

Abrechnung eines ehrenamtlichen Betreuers, wenn der Betreute vermögend ist:

An das Betreuungsgericht ...

In der Betreuungssache Kurt Beck, geb. 9.4.1931

beantrage ich, meine Vergütung für die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.12.2023, zahlbar aus dem Vermögen des Betreuten, wie folgt festzusetzen: 42 Stunden je 100 EUR = 4.200 EUR. Die Auslagen von 162 EUR habe ich dem Vermögen bereits entnommen und in die Jahresabrechnung eingetragen.

Herr Beck besitzt ein Mietshaus mit zwölf Wohnungen und einem Laden, Wert ca. 800.000 EUR. Ferner sind für 20.000 EUR Guthaben vorhanden. Die Bruttoeinkünfte liegen bei 50.000 EUR. Dieses Vermögen habe ich verwaltet, die Steuererklärungen angefertigt, Mietverträge geschlossen und Reparaturen überwacht. Ich verweise auf die beigefügte Stundenaufstellung (Anlage). Ich bin laut Bestellungsbeschluss vom 28.12.2022 ehrenamtlicher Betreuer; Umfang und Schwierigkeit meiner Tätigkeit rechtfertigen aber eine Vergütung (§ 1876 S. 2 BGB). Der Betrag ist angemessen, weil berufsmäßige Hausverwalter ca. 15 % der Bruttomiete berechnen. Mein Stundensatz beträgt 100 EUR, da ich Diplomkaufmann bin.

5. Vergütung beruflicher Betreuer

Führt jemand als registrierter Betreuer Betreuungen beruflich, **muss** ihm vom Betreuungsgericht eine Vergütung bewilligt werden.

Berufliche Betreuer sind meist Rechtsanwälte, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter usw. Beruflicher Betreuer ist jemand nur, wenn das Betreuungsgericht bei der Bestellung zum Betreuer oder später mit Beschluss (ohne Rückwirkung) feststellt, dass er die Betreuung berufsmäßig führt.

Diese **Berufsmäßigkeit** muss das Betreuungsgericht feststellen, wenn der Betreuer eine natürliche Person ist, die selbständig oder als Mitarbeiter eines Betreuungsvereins Betreuungen führt und bei einer bestimmten Betreuungsbehörde registriert ist. Voraussetzung der Registrierung ist u. a. ein Sachkundenachweis.

Eine bestimmte Mindestzahl von Betreuungen muss nicht geführt werden. Ein Rechtsanwalt, der nur *eine* Betreuung führt, kann deshalb beruflicher Betreuer sein. Man kann auch „beruflicher Betreuer in Nebentätigkeit“ sein, also zwei oder mehr Berufe haben. Die Registrierung als beruflicher Betreuer setzt u. a. einen Nachweis der Sachkunde und ein Führungszeugnis.

Für ihre Tätigkeiten werden berufliche Betreuer **nicht** nach ihrem tatsächlichen oder geschätzten **Zeitaufwand** bezahlt, sondern nach **monatlichen Fallpauschalen**. Es wird mehrfach unterschieden:

a) Betreuergruppen

Die registrierten beruflichen Betreuer werden je nach ihrer Vorbildung in die Vergütungsgruppen A, B oder C eingereiht.

- In die **Vergütungsgruppe A** fällt, wer keine abgeschlossene Ausbildung hat, z. B. eine Hausfrau ohne jegliche Ausbildung. Die Sachkunde ist aber nachzuweisen.
Vergütung: Tabelle A.
- In die **Vergütungsgruppe B** fällt ein Betreuer, wenn er eine **abgeschlossene Lehre** oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung hat. Abgeschlossen heißt: durch Zeugnisse bzw. amtliche Bestätigungen nachgewiesen. Erwerb von Wissen durch Selbststudium oder durch Erfahrung zählt nicht. Ob der Betreuer durch diese Ausbildung Kenntnisse erworben hat, die für die Führung einer Betreuung nutzbar sind, spielt keine Rolle. Die Sachkunde ist aber nachzuweisen.
Vergütung: Tabelle B.
- In die **Vergütungsgruppe C** gehören Betreuer, die eine **abgeschlossene Ausbildung an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule** oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung haben. Ob das Studium mit Betreuungsrecht etwas zu tun hatte spielt keine Rolle (die Sachkunde ist aber bei der Registrierung nachzuweisen).
Beispiele: Ein Rechtsreferendar, Rechtsanwalt, Diplomsozialpädagoge, Diplomkaufmann, Sozialarbeiter mit entsprechendem Abschluss fällt unter die Vergütungsgruppe C.
Vergütung: Tabelle C.
- Eine Erhöhung dieser Fallpauschalen um 30 Euro je Monat erfolgt bei größerem Vermögen des Betreuten (s. unten), aber nicht wegen sonstiger Schwierigkeiten der Betreuung, etwa wegen des psychischen Zustandes des Betreuten.
Der **Vorstand des Amtsgerichts** am Sitz des beruflichen Betreuers stellt nach der Registrierung auf Antrag fest, nach welcher Tabelle (A, B, oder C) sich

die Vergütung richtet; dies gilt bundesweit für alle Betreuungen dieses beruflichen Betreuers. Der Justizverwaltungsakt des Amtsgerichtsvorstandes kann angefochten werden (z. B. weil die Frage, ob eine bestimmte betriebsinterne Fortbildung zählt oder nicht, streitig sein kann).

b) Dauer der Betreuung

Jede Tabelle differenziert weiter nach der bisherigen Dauer der Betreuung. Für die ersten Monate fällt mehr Arbeit an, deshalb verdient der Betreuer am Anfang mehr als später.

c) Aufenthaltsort des Betreuten

Die drei Tabellen unterscheiden ferner nach dem Aufenthaltsort der betreuten Person: Heimaufenthalt oder zuhause?

- Betreute, die **zuhause wohnen**, sogenannte „andere Wohnform“ (höheres Betreuerhonorar, weil mehr Zeitaufwand anfällt), und
- Betreute, die sich in **stationären Einrichtungen** oder gleichgestellten **ambulant betreuten Wohnformen** befinden. Hier ist das Honorar niedriger, weil das Heim dem Betreuer viele Arbeit abnimmt. Er muss also weniger organisieren und hat daher einen geringeren Zeitaufwand.

Stationäre Einrichtungen: Sie dienen dem Zweck, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung oder Pflege zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Sie sind in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig und werden entgeltlich betrieben. Umgangssprachlich ist das ein **Heim, Altenheim oder Pflegeheim**.

Ambulant betreute Wohnformen sind gleichgestellt, „wenn die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist“. Wenn vier Rentner gemeinsam eine Wohnung mieten und „Essen auf Rädern“ sowie ambulante Pflegeleistungen diverser Anbieter beziehen, fällt das nicht darunter.

d) Mittellosigkeit oder Vermögen des Betreuten?

Da die Staatskasse dem Betreuer die Vergütung und den Aufwendersatz nur bezahlen muss, wenn der Betreute **mittellos** ist, ist wichtig, wann dies der Fall ist. Mittellosigkeit ist nicht im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen, sondern als **sozialrechtliche Unzumutbarkeit**. Vgl. oben S. 49.

⇒ BEISPIEL

(1) Wenn der registrierte berufliche Betreuer Diplomsozialarbeiter ist, gilt für ihn **Vergütungstabelle C**. Wenn sein Betreuter in einem **Pflegeheim** wohnt (= stationäre Einrichtung“) und 30.000 Euro Sparguthaben besitzt („**nicht mittellos**“; aber auch nicht mindestens 150.000 Euro) und wenn die Betreuung am 1.2.2023 vom Gericht angeordnet wurde, dann erhält der Berufungsbetreuer in den ersten drei Monaten (d. h. ab 2.2.) monatlich 327 Euro **vom Betreuten**, in den folgenden drei Monaten monatlich 257 Euro, im folgenden halben Jahr monatlich 229 Euro, im folgenden 2. Jahr (13. bis 24. Monat) monatlich 149 Euro, ab dem 3. Jahr monatlich 127 Euro.

(2) Wenn der registrierte berufliche Betreuer Rechtsanwalt ist, gilt für ihn ebenfalls die **Vergütungstabelle C**. Wenn seine Betreute **zu Hause** wohnt (= „andere Wohnform“) und nur 4.000 Euro Sparguthaben besitzt („**mittellos**“) und wenn die Betreuung am 1.2.2023 vom Gericht angeordnet wurde, dann erhält der berufliche Betreuer in den ersten drei Monaten (d. h. ab 2.2.) monatlich 339 Euro **aus der Staatskasse**; in den folgenden drei Monaten monatlich 277 Euro; im folgenden halben Jahr monatlich 246 Euro, im folgenden 2. Jahr (13. bis 24. Monat) monatlich 198 Euro, ab dem 3. Jahr monatlich 171 Euro.

e) Größeres Vermögen der betreuten Person

Der berufliche Betreuer (A, B, C) wird mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale in Höhe von **30 EUR** vergütet, wenn er die Verwaltung

1. von Geldvermögen in Höhe von mindestens 150.000 Euro, oder
2. von Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder
3. eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten zu besorgen hat.

Der Betreuer muss den Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ oder ähnlich haben. Das Bruttovermögen ist entscheidend, Schulden werden also nicht abgezogen. Das Vermögen ergibt sich z. B. aus dem Vermögensverzeichnis des Betreuers.

f) Sonderregelungen

Sonderregelungen gelten für Sterilisationsbetreuer, Verhinderungsbetreuer, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden.

g) Aufwendungen; Anwaltstätigkeit; Umsatzsteuer

In den **Fallpauschalen** inbegriffen sind auch Ansprüche „auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen“. Fahrtkosten (auch wenn sie hoch sind), Telefon etc. können also von einem beruflichen Betreuer **nicht zusätzlich** in Rechnung gestellt werden. **Umsatzsteuer** fällt derzeit nicht an. Nur Aufwendungen im Sinne **beruflicher Dienste** können zusätzlich gesondert abgerechnet werden. Wenn also z. B. ein Rechtsanwalt beruflicher Betreuer ist und für den Betreuten einen Prozess vor dem Landgericht führt, dann kann er die Anwaltsvergütung zusätzlich geltend machen.

h) Abrechnungsmodalitäten

Der berufliche Betreuer kann **nicht täglich** abrechnen; es kann nur nach Ablauf von jeweils **drei Monaten** für diesen Zeitraum abgerechnet werden, also für 3, 6, 9, 12 oder 15 Monate, nicht z. B. für 5 Monate. Damit soll der Arbeitsanfall beim Amtsgericht gesteuert werden.

Der Anspruch **erlischt**, wenn er nicht **binnen 15 Monaten** nach seiner Entstehung beim Betreuungsgericht (beziffert) geltend gemacht wird. Das bedeutet, dass in der Regel maximal 15 Monate rückwärts abgerechnet werden kann, wobei aber die Ausschlussfrist erst nach drei Monaten beginnt.

i) Prämie bei Betreuerwechsel

Wechsel vom ehrenamtlichen zum beruflichen Betreuer: Hier erhält der berufliche Betreuer eine einmalige Zahlung von 200 EUR (für die vermutliche Mehrarbeit). Umgekehrt: Wird der berufliche Betreuer durch einen ehrenamtlichen Betreuer abgelöst, erhält der berufliche Betreuer eine einmalige Pauschale von 150 % der Fallpauschale; denn der Staat spart jetzt Geld.



BEISPIEL

Abrechnung eines beruflichen Betreuers

An das Betreuungsgericht ...

In der Betreuungssache Claus Bach, geb. 9.4.1931

beantrage ich meine Vergütung für die Zeit vom 5.8.2023 bis 4.2.2024 wie folgt **aus der Staatskasse** festzusetzen:

Für die ersten drei Monate (5.8.2023 bis 4.11.2024) monatlich 339 Euro, ergibt 1017 Euro.

Für die Monate vier bis sechs (5.11.2023 bis 4.2.2024) monatlich 277 Euro, ergibt 831 Euro

Summe 1.848 Euro.

Die Betreuung wurde am 4.8.2023 angeordnet. Der Betreute ist **mittellos**. Er wohnt **zu Hause**.

Ich bin laut Bestellungsbeschluss vom 4.8.2019 beruflicher Betreuer. Nach dem Bescheid des Amtsgerichts X vom ... falle ich unter die Vergütungstabelle C.

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto.

6. Vergütungstabellen

Vergütungstabelle A

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
A1	In den ersten drei Monaten	A1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A1.1.1	mittellos	194,00 €
				A1.1.2	nicht mittellos	200,00 €
		A1.2	andere Wohnform	A1.2.1	mittellos	208,00 €
				A1.2.2	nicht mittellos	298,00 €
A2	Im vierten bis sechsten Monat	A2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A2.1.1	mittellos	129,00 €
				A2.1.2	nicht mittellos	158,00 €
		A2.2	andere Wohnform	A2.2.1	mittellos	170,00 €
				A2.2.2	nicht mittellos	208,00 €
A3	Im siebten bis zwölften Monat	A3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A3.1.1	mittellos	124,00 €
				A3.1.2	nicht mittellos	140,00 €
		A3.2	andere Wohnform	A3.2.1	mittellos	151,00 €
				A3.2.2	nicht mittellos	192,00 €
A4	Im 13. bis 24. Monat	A4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A4.1.1	mittellos	87,00 €
				A4.1.2	nicht mittellos	91,00 €
		A4.2	andere Wohnform	A4.2.1	mittellos	122,00 €
				A4.2.2	nicht mittellos	158,00 €
A5	Ab dem 25. Monat	A5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A5.1.1	mittellos	62,00 €
				A5.1.2	nicht mittellos	78,00 €
		A5.2	andere Wohnform	A5.2.1	mittellos	105,00 €
				A5.2.2	nicht mittellos	130,00 €

Vergütungstabelle B

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B1	In den ersten drei Monaten	B1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B1.1.1	mittellos	241,00 €
				B1.1.2	nicht mittellos	249,00 €
		B1.2	andere Wohnform	B1.2.1	mittellos	258,00 €
				B1.2.2	nicht mittellos	370,00 €
B2	Im vierten bis sechsten Monat	B2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B2.1.1	mittellos	158,00 €
				B2.1.2	nicht mittellos	196,00 €
		B2.2	andere Wohnform	B2.2.1	mittellos	211,00 €
				B2.2.2	nicht mittellos	258,00 €

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B3	Im siebten bis zwölften Monat	B3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B3.1.1	mittellos	154,00 €
				B3.1.2	nicht mittellos	174,00 €
		B3.2	andere Wohnform	B3.2.1	mittellos	188,00 €
				B3.2.2	nicht mittellos	238,00 €
B4	Im 13. bis 24. Monat	B4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B4.1.1	mittellos	107,00 €
				B4.1.2	nicht mittellos	113,00 €
		B4.2	andere Wohnform	B4.2.1	mittellos	151,00 €
				B4.2.2	nicht mittellos	196,00 €
B5	Ab dem 25. Monat	B5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B5.1.1	mittellos	78,00 €
				B5.1.2	nicht mittellos	96,00 €
		B5.2	andere Wohnform	B5.2.1	mittellos	130,00 €
				B5.2.2	nicht mittellos	161,00 €

Vergütungstabelle C

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 €
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 €
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 €
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 €
C2	Im vierten bis sechsten Monat	C2.1	Stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulante betreute Wohnform	C2.1.1	mittellos	208,00 €
				C2.1.2	nicht mittellos	257,00 €
		C2.2	andere Wohnform	C2.2.1	mittellos	277,00 €
				C2.2.2	nicht mittellos	339,00 €
C3	Im siebten bis zwölften Monat	C3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C3.1.1	mittellos	202,00 €
				C3.1.2	nicht mittellos	229,00 €
		C3.2	andere Wohnform	C3.2.1	mittellos	246,00 €
				C3.2.2	nicht mittellos	312,00 €
C4	Im 13. bis 24. Monat	C4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C4.1.1	mittellos	141,00 €
				C4.1.2	nicht mittellos	149,00 €
		C4.2	andere Wohnform	C4.2.1	mittellos	198,00 €
				C4.2.2	nicht mittellos	257,00 €
C5	Ab dem 25. Monat	C5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C5.1.1	mittellos	102,00 €
				C5.1.2	nicht mittellos	127,00 €
		C5.2	andere Wohnform	C5.2.1	mittellos	171,00 €
				C5.2.2	nicht mittellos	211,00 €

13 Tod des Betreuten

1. Restliche Aufgaben des Betreuers

Mit dem Tod des Betreuten geht sein Vermögen auf den oder die Erben über. Der Übergang findet nicht erst mit der Erteilung des Erbscheins statt. Die **Betreuung ist mit dem Tod beendet**; ein Aufhebungsbeschluss des Gerichts ist überflüssig. Ab dem Tod haben sich die Erben um die Nachlassregelung, die Räumung der Wohnung und die sonstigen Vermögensangelegenheiten des Verstorbenen zu kümmern, nicht aber der Betreuer – er ist dazu auch nicht berechtigt.

Für den Betreuer bleiben **nur noch folgende Aufgaben**:

- Mitteilung des Todesfalls an die Angehörigen und an das Betreuungsgericht.
- Rückgabe der Bestellsurkunde an das Betreuungsgericht.
- Schlussbericht und Schlussabrechnung gegenüber dem Gericht, sofern zu seinen Aufgaben auch Vermögensangelegenheiten gehörten.
- Abrechnung der restlichen Vergütung; nach dem Tod des Betreuten gibt es kein Schonvermögen mehr.

Bei **Gefahr in Verzug** hat der Betreuer die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis die Erben anderweitige Fürsorge treffen können.

⇨ BEISPIEL

Versorgung der Haustiere, indem ein Tierheim oder die Gemeindeverwaltung verständigt wird.

Die **Beerdigung des Betreuten** ist nicht Aufgabe des Betreuers, sondern der Erben. Wenn die Erben unbekannt sind oder sich um nichts kümmern, hat das

Ordnungsamt tätig zu werden. Die Kosten der Beerdigung haben die Erben zu tragen, hilfsweise das Sozialamt. Der Betreuer darf diese Kosten **nicht** mehr vom Konto des Betreuten zahlen; das Guthaben steht den Erben zu.

Wenn der oder die Erben unbekannt sind, weil sie erst noch ermittelt werden müssen, kann der Betreuer diesen Sachverhalt dem Nachlassgericht (Amtsgericht) mitteilen und anregen, einen **Nachlasspfleger** zu bestellen, falls ein Bedürfnis dafür besteht.

Steht der Erbe fest, z. B. weil ein Erbschein erteilt wurde, hat ihm der Betreuer den **Nachlass herauszugeben**. Steht der Erbe noch nicht fest und ist ein Nachlasspfleger bestellt, erfolgt die Herausgabe an diesen.

2. Haftung der Erben für die von der Staatskasse bezahlten Betreuerkosten

Wenn die Staatskasse den Betreuer bezahlt hat, kann sie grundsätzlich diesen Betrag vom Betreuten ersetzt verlangen und nach dessen Tod von den Erben, wenn sie die Erbschaft nicht ausschlagen. Auch wenn keine Ausschlagung erfolgt, begrenzt das Gesetz diese Haftung auf den Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses. Auf **eigenes Einkommen** und Vermögen der Erben darf **nicht** zurückgegriffen werden.

Eine weitere Haftungsbegrenzung ergibt sich daraus, dass gegenüber den Erben der Anspruch auf Kostenersatz nicht geltend gemacht werden darf,

- wenn der Wert des Nachlasses unter einem bestimmten Betrag liegt (ca 2.500 EUR) oder
- wenn der Wert des Nachlasses unter ca 15.340 EUR liegt, falls der Erbe der Ehegatte des Betreuten oder mit diesem verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod des Betreuten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat.

Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt grundsätzlich drei Jahre nach dem Tod des Betreuten.

14 Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden

1. Betreuungsvereine

In der Bundesrepublik gibt es mehrere Hundert anerkannte Betreuungsvereine; Träger sind meist Wohlfahrtsorganisationen. Zu ihren Aufgaben gehört es, selbst Betreuungen zu übernehmen, ehrenamtliche Betreuer anzuwerben, zu beraten und zu unterstützen sowie über **Vorsorgevollmachten** und **Betreuungsverfügungen** zu informieren und Bevollmächtigte zu beraten und zu unterstützen. In seltenen Fällen wird der Verein vom Gericht selbst als Betreuer bestellt; häufiger ist, dass ein Angestellter des Vereins als Betreuer bestellt wird („**Vereinsbetreuer**“).

Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, rechnet der Verein die Vergütung ab und kassiert sie, wobei sich die Fallpauschale nach der Qualifikation des jeweiligen Vereinsbetreuers richtet. Zahlungspflichtig ist der vermögende Betreute, bei Mittellosigkeit des Betreuten ist die Staatskasse zahlungspflichtig. Der Vereinsbetreuer bezieht sein Gehalt vom Verein. Die Betreuungsvereine finanzieren sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vergütungen der Betreuten und haben einen Anspruch auf staatliche Mittel.

2. Betreuungsbehörden

Das sind Dienststellen bei den Städten und Landkreisen. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Unterstützung des Betreuungsgerichts und dem Vorschlag eines geeigneten Betreuers oder Verfahrenspflegers:

- Übernahme von Betreuungen durch Mitarbeiter oder die Behörde,
- Beteiligtenstellung im Verfahren,
- Vorführung des Betroffenen beim Gericht oder beim Sachverständigen, wenn er sich weigert, zu erscheinen,

- Hilfe bei der Zuführung des Betroffenen zur geschlossenen Unterbringung,
- Ausübung des Beschwerderechts,
- die Behörde hat das Recht, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen *öffentlich* zu beglaubigen, also auch mit Geltung gegenüber dem Grundbuchamt. Dadurch wird ein Notar erspart. Gebühr: 10 EUR,
- Information notfalls über betreuungsrechtliche Fragen und über Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird,
- Vermittlung anderer Hilfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern,
- Registrierung von beruflichen Betreuern; geprüft wird von der Behörde u. a. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (durch ein Gespräch), das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung, ausreichende Sachkunde, z. B. im Betreuungs- und Unterbringungsrecht, Sozialrecht, Kommunikation mit Kranken. Vorzulegen sind ein Nachweis der Sachkunde, Führungszeugnis, Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis, Erklärung über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren.

Die Registrierung ist ein behördlicher **Verwaltungsakt**, die Ablehnung der Registrierung ist gerichtlich anfechtbar.

Die Behörde wird nur in seltenen Fällen selbst zum Betreuer bzw. Verfahrenspfleger bestellt. Etwas häufiger wird ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde zum Betreuer bestellt („**Behördenbetreuer**“). Wird ein solcher Behördenbetreuer bestellt, dann erhält die Behörde bei Mittellosigkeit des Betreuten keine Vergütung aus der Staatskasse. Vom vermögenden Betreuten dagegen kann Ersatz ihrer Aufwendungen sowie eine „angemessene“ Vergütung verlangen, wofür es aber keinen Tarif gibt.

Stichwortverzeichnis

A

Akteneinsicht 45
Angehörige 16, 35, 44
Anhörung des Betroffenen 12
Anordnung der Betreuung 11, 14
Anregungen an das Betreuungsgericht 48
Ärztliche Behandlung 36
ärztliches Zeugnis („Attest“) 14
Aufenthaltsbestimmung 40, 43
Aufhebung der Betreuung 17, 41, 48
Aufwendungsersatz 50

B

Beerdigung des Betreuten 57
Bericht
– Berichtspflichten 22
Beruflicher Betreuer 15
– Vergütung 49
Berufsmäßigkeit 51
Beschwerde 15, 48
Beschwerderecht eines Angehörigen 45
Bestimmung des Umgangs 43
Beteiligung weiterer Personen 14
Betreuer
– Eingruppierung (A, B, C) 52
– Entlassung 23
– Haftung 23
– Voraussetzung 11
– vorläufiger 15
Betreuerentlassung 23
Betreuerhaftung 23
Betreuervergütung 49
Betreuter
– Anhörung 12, 41, 46
– Aufhebung 17
– Definition 8
– Ende 17
– Kosten 17
– Schulden 29
– Verfahrensbeginn 12
– Verlängerung 17
– Voraussetzungen 11
Betreuung
– Anordnung 11
– Aufhebung 17
Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt 18

Betreuungsbehörde 14, 22, 46, 59
Betreuungsgericht
– Beratung 21
– Genehmigung 22, 28, 30
– Kontrolle 22
– Zuständigkeit 11
Betreuungsverein 49, 59
Betreuungsverfügung 7

E

Eingruppierung (A, B, C) 52
Einstweilige Anordnungen 15, 41
Einwilligung des Betroffenen 11
Einwilligungsvorbehalt 18

G

Gebühren und Auslagen 17
Genehmigungen 22, 30
Gerichtskosten 17
Gericht, zuständiges 11
Geschäftsfähigkeit 10
Gesetzliche Vertretung 20
Gesundheitsbetreuung 36

H

Haftung der Erben 57

I

Immobilienverwaltung 30

K

Kontrolle des Betreuers 22
Kündigung und Auflösung der Wohnung 35

M

Meldepflichten 23

P

Patientenverfügung 7, 10, 37
Personensorge 43
Postkontrolle 42

R

Rechnungslegung 32
Rechtsmittel 24

S

Sachverständigengutachten 13, 46
Sachverständiger 13
Steuern des Betreuten 30

T

Testamente des Betreuten 47
Tod des Betreuten 57

U

Überwachung eines Bevollmächtigten 42
Unterbringung 40

V

Verfahren 12
Verfahrensbeteiligte 12
Verfahrenspfleger
– beruflicher 13
– ehrenamtlicher 13

Vergütung beruflicher Betreuer 51

Vergütung des Betreuers 49

Vergütung nichtberuflicher Betreuer 50

Vergütungstabellen 55

Vermögenssorge 25

Vermögensverzeichnis 26

Versicherung 23

Verwaltung des Vermögens 27

Vollmacht 7

Vorsorgevollmacht 8

W

Wechsel des Betreuers 48

Z

Zentralregister 15

Zuständiges Gericht 11

Zwangsbefugnisse 22

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

.....
Adresse, Wohnsitzland, Telefon, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb vom Betreuungsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als **Person, die mich betreuen soll**, schlage ich vor:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Wohnsitzland, Telefon, E-Mail

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Wohnsitzland, Telefon, E-Mail

Auf **keinen Fall zum Betreuer** bestellt werden soll:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, E-Mail

Zur **Wahrnehmung meiner Angelegenheiten** durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und Sterben in der beigefügten Patientenverfügung niedergelegt, die vom Betreuer zu beachten ist. Ja Nein

2.

3.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
(Aus: Meine Rechte als Betreuer und Betreuter, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-79560-2).





Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht
zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder
per E-Mail unter direkt@bayern.de
erhalten Sie Informationsmaterial und
Broschüren, Auskünfte zu aktuellen
Themen und Internetquellen sowie
Hinweise zu Behörden, zuständigen
Stellen und Ansprechpartnern bei der
Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.

Justiz ist für die
Menschen da.